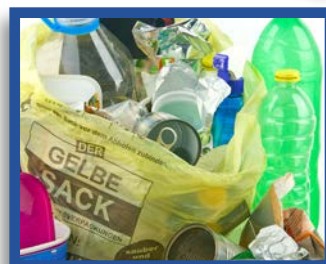
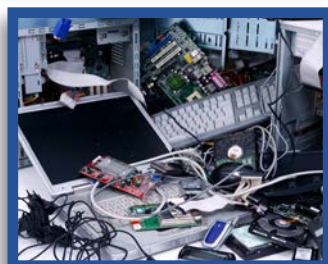


UMWELT INFORMATIONEN

Politik | Gesetze | Förderprogramme

- ✓ „Energie Effizienz Netzwerk Saarland“ gegründet
- ✓ EEG-Umlage steigt auf 6,88 Cent/kWh
- ✓ EU: Ökodesign-Arbeitsprogramm 2016-2019



UMWELTINFORMATIONEN

Nr. 4 / Dezember 2016

| | |
|---|-----------|
| POLITIK UND RECHT | 4 |
| SAARLAND | 4 |
| „Energie Effizienz Netzwerk Saarland“ gegründet | 4 |
| BUND | 4 |
| <i>EEG-Umlage steigt auf 6,88 Cent/kWh</i> | 4 |
| <i>Studie: EEG-Umlage könnte bis 2025 auf über 10 Cent steigen</i> | 5 |
| <i>Offshore-Haftung beläuft sich 2017 auf knapp 250 Mio. Euro</i> | 5 |
| <i>ÜNB geben KWK-, §19- und AbLaV-Umlage bekannt</i> | 6 |
| <i>Zahlen zur Besonderen Ausgleichsregelung 2016</i> | 6 |
| <i>Besondere Ausgleichsregelung - Antragsberechtigung auf Einzelkaufleute ausgeweitet</i> | 7 |
| <i>Verpflichtende Energieaudits - BAFA aktualisiert Merkblatt</i> | 7 |
| <i>Bundesnetzagentur: Kraftwerke mit 3.000 MW dürfen nicht stillgelegt werden</i> | 7 |
| <i>Bericht zum Stand der EnLAG-Netzausbauvorhaben</i> | 7 |
| <i>BNetzA legt Eigenkapitalzinssatz für Strom- und Gasnetzbetreiber fest</i> | 8 |
| <i>ÜNB sollen Engpassbewirtschaftung zwischen Deutschland und Österreich einführen</i> | 8 |
| <i>Weiterer Schritt zur Aufteilung der deutsch-österreichischen Strompreiszone</i> | 9 |
| <i>Impulspapier „Strom 2030“ des BMWi</i> | 9 |
| <i>Bundesrat verlangt zahlreiche Änderungen am KWKG- und EEG-Änderungsgesetz</i> | 10 |
| <i>Einigung beim EEG- und KWKG-Änderungsgesetz</i> | 10 |
| <i>Bundesverfassungsgericht spricht Energiekonzernen Entschädigungsanspruch zu</i> | 12 |
| <i>BMUB legt Entwurf für den Klimaschutzbericht 2016 vor</i> | 13 |
| <i>Kabinett beschließt Klimaschutzplan 2050</i> | 13 |
| <i>EnEV-Novelle 2017 vorerst nur für öffentliche Gebäude geplant</i> | 15 |
| <i>Bundesregierung legt Plan für Aufbau eines Lade- und Tanknetzes für alternative Antriebe vor</i> | 15 |
| <i>Fernwärme-Urteil: Bundesverwaltungsgericht legt Urteilsbegründung vor</i> | 17 |
| <i>L-H-Gas Marktraumumstellung</i> | 17 |
| <i>Chemikalien-Klimaschutzverordnung im Bundesrat beschlossen</i> | 18 |
| <i>Bundesrat stimmt Umsetzung der Seveso III Richtlinie zu</i> | 18 |
| <i>Änderung der Vorgaben für Eignungsfeststellungen von LAU-Anlagen</i> | 18 |
| <i>Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung verabschiedet</i> | 19 |
| <i>Kabinett beschließt Hochwasserschutzgesetz II</i> | 19 |
| EUROPÄISCHE UNION | 20 |
| <i>EU-Kommission stellt neues Ökodesign-Arbeitsprogramm 2016-2019 vor</i> | 20 |
| <i>Brüssel genehmigt KWK-Förderung und abschaltbare Lasten (AbLaV)</i> | 21 |
| <i>EU-Parlament fordert stärkere Marktintegration erneuerbarer Energien</i> | 21 |
| <i>Großes Paket der EU-Kommission zur Umsetzung der Energieunion</i> | 22 |
| <i>ITRE-Position zur ETS-Reform nur in Teilen industriefreundlich</i> | 23 |
| <i>CEER legt Positionspapier zur erneuerbarer Eigenerzeugung vor</i> | 23 |
| <i>VIK-Studie zur Kostenbelastung durch Emissionshandel</i> | 24 |
| <i>Klimakonferenz (COP 22) in Marrakesch</i> | 24 |
| <i>EU beim Klimaschutz auf gutem Weg</i> | 25 |
| <i>Weltweite Reduzierung klimaschädlicher Fluorkohlenwasserstoffe (FKWs)</i> | 25 |
| <i>Einigung über EU-Verordnung zu Konfliktmineralien</i> | 26 |
| KURZ NOTIERT | 27 |
| VERANSTALTUNGSKALENDER | 35 |
| FÜR SIE GELESEN | 36 |
| RECYCLINGBÖRSE | 37 |

Liebe Leserinnen und Leser,

nach einem sehr aufwendigen, stimmungsvollen und nicht immer transparenten Prozess hat die Bundesregierung am 14. November 2016 den Klimaschutzplan 2050 beschlossen. Gerade noch rechtzeitig, um bei der UN-Klimakonferenz in Marrakesch der Welt vor Augen zu führen, dass Deutschland es ernst meint mit der Umsetzung seiner Klimaziele.

Treibende Kraft hinter dem Klimaschutzplan ist das in der Koalitionsvereinbarung gesetzte Ziel, die Treibhausgase in Deutschland bis zum Jahr 2050 um 80 bis 95 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren. Als Zwischenziel, so der Plan, sollen die Emissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 Prozent gesenkt werden. Alle fünf Sektoren – Energiewirtschaft, Landwirtschaft, Industrie, Verkehr und Gebäude – sollen zu dem Ziel beitragen. Erreicht einer der Sektoren sein Ziel nicht, werden andere mehr leisten müssen.

Das Ziel ist ehrgeizig und die Zielerreichung ungewiss, wie ein Blick zurück zeigt: So hat Deutschland seine Emissionen von 1990 bis 2014 zwar um 27 Prozent verringert, allerdings maßgeblich durch die Umstrukturierung der DDR-Industrie und die Wirtschafts- und Finanzkrise. Um das Tempo in den nächsten 15 Jahren zu halten, wären Quantensprünge in der kohlenstoffarmen Energieerzeugung und eine andere Lebensweise der Bevölkerung – inklusive einem nicht unerheblichen Maß an Suffizienz - erforderlich.









Die Erfahrung zeigt, dass dies nicht ohne Konflikte zu erreichen ist. Sie zeigt auch, dass eine schnelle und weitreichende Dekarbonisierung nicht zum Nulltarif zu haben ist: Das EEG-Umlagevolumen beträgt im Jahr 2017 rund 24 Mrd. Euro. Durch den weiteren Ausbau und die Integration erneuerbarer Energien in Markt und System könnten für den Zeitraum 2016 bis 2025 Zusatzkosten in Höhe von über 100 Mrd. Euro anfallen. Kosten für Klimaschutz im Gebäudebestand sind hier ebenso wenig berücksichtigt wie diejenigen zur Umstellung des Verkehrs auf andere Energieträger.

Bekommen wir die Kosten nicht in den Griff, droht die deutsche Klimaschutzwende zu einer ernststen Gefahr für die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen zu werden. Bei einem Anteil von gut zwei Prozent an den globalen CO₂-Emissionen, kann Deutschland das globale Klima nicht im Alleingang retten. Entscheidend – auch für die Auswirkung auf den Wettbewerb - ist daher, dass sich die gesamte Staatengemeinschaft zu vergleichbaren Maßnahmen verpflichtet. Die deutsche Wirtschaft kann dann einen wichtigen Beitrag durch den Export von Umwelttechnologien und innovativen Lösungen leisten. Dafür bedarf es jedoch wettbewerbs- und leistungsfähiger Unternehmen.

Ihnen und Ihren Familien wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest, Gesundheit und Wohlergehen im Neuen Jahr. Ihnen und Ihrem Unternehmen wünschen wir den Erfolg, den Sie sich vorgenommen haben.

Ihre

Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland

| | | |
|---|--|---|
| Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland | Ausgabe Saarland: IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken | Homepage:  www.saarland.ihk.de Bildnachweis:  http://de.fotolia.com |
| Ansprechpartner: Dr. Uwe Rentmeister Christian Wegner |  (0681) 95 20 – 430,  (0681) 95 20 – 489,  uwe.rentmeister@saarland.ihk.de  (0681) 95 20 – 425,  (0681) 95 20 – 489,  christian.wegner@saarland.ihk.de | |

Diese Publikation enthält Links zu fremden Webseiten. Wir weisen darauf hin, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung frei von illegalen Inhalten waren. Auf Inhalte und Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss. Wir machen uns die Inhalte aller verlinkten Seiten nicht zu eigen und können für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr übernehmen. Wir distanzieren uns zudem ausdrücklich von Inhalten aller verlinkten Seiten, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, Gesetze verletzen oder den guten Geschmack beleidigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten aufgeführten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Links führen.

SAARLAND

„Energie Effizienz Netzwerk Saarland“ gegründet

Sechs saarländische Unternehmen haben am 03. November 2016 das „Energie Effizienz Netzwerk Saarland“ gegründet. Die Firmen vernetzen sich damit für einen engeren Erfahrungsaustausch zu den Themen Energieeffizienz und Klimaschutz. Netzwerkträger sind die VSU und die IHK Saarland. Mit Frau Dipl.-Wirt.-Ing. Silvia Goergen konnte eine in der Netzwerkarbeit erfahrene Moderatorin gewonnen werden.

Netzwerkteilnehmer sind:

- Müller GmbH, Nonnweiler-Primstal
- A+H Laserschneidtechnik GmbH, St. Ingbert
- Instillo GmbH, Überherrn
- Martinshof GmbH Naturkosthandel und Biolandmetzgerei, St. Wendel-Osterbrücken
- Pallmann Mahlwerke GmbH & Co. KG, Gersheim
- Schneider Werk St. Wendel GmbH & Co. KG, St. Wendel

Hintergrund

Im Dezember 2014 haben die Bundesregierung und Verbände und Organisationen der Wirtschaft eine Vereinbarung zur Initiierung und Durchführung von 500 Energieeffizienz-Netzwerken bis zum Jahr 2020 geschlossen. Damit soll ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele Deutschlands geleistet werden. Die Bundesregierung geht auf Basis bisheriger Erfahrungen mit Energieeffizienznetzwerken in Deutschland davon aus, dass die 500 zusätzlichen Netzwerke zu Einsparungen von bis zu 5 Mio. t CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2020 führen.

Interessierte Unternehmen haben die Möglichkeit, sich noch kurzfristig am Netzwerk zu beteiligen.

Ansprechpartner: Dr. Uwe Rentmeister, ☎ 0681/9520-430, ✉ uwe.rentmeister@saarland.ihk.de.

BUND

EEG-Umlage steigt auf 6,88 Cent/kWh

Die EEG-Umlage steigt zum Jahreswechsel wieder deutlich an: Sie erhöht sich um 8,3 Prozent von 6,354 auf 6,88 Cent/kWh. Damit werden 2017 rund 24 Mrd. Euro auf die Stromverbraucher umgelegt. Die Übertragungsnetzbetreiber rechnen aufgrund des Ausbaus der Windenergie an Land und auf See mit einem Anstieg der EEG-geförderten Strommenge um 11 TWh von 176 auf 187 TWh.

Weitere wichtige Informationen zur EEG-Umlage:

- Der Gesamtvergütungsanspruch von EEG-Anlagen beläuft sich 2017 auf 29,5 Mrd. Euro.
- Dem stehen Einnahmen des EEG-Kontos durch den Stromverkauf in der Direktvermarktung (3,4 Mrd. Euro), Stromverkauf der Übertragungsnetzbetreiber für Anlagen in der Festvergütung (1,2 Mrd. Euro), vermiedene Netzentgelte (875 Mio. Euro) und privilegiertem Letztverbrauch (175 Mio. Euro) gegenüber.
- Der eigentliche Umlagebetrag (sog. Kernumlage) beläuft sich auf 24,4 Mrd. Euro, was einer EEG-Umlage von 7,015 Cent/kWh entspricht.
- Von der Kernumlage entfallen 2,6 Cent auf PV, 1,8 Cent auf Biomasse, 1,5 auf Wind an Land und 0,9 Cent auf Wind auf See.

- Da das EEG-Konto zum Stichtag 30. September mit knapp 2 Mrd. Euro deutlich im Plus war, sinkt die EEG-Umlage rechnerisch um 0,6 Cent/kWh.
- Die Liquiditätsreserve wird auf 6 Prozent festgesetzt (Vorjahr 10 Prozent). Dadurch erhöht sich die Umlage um 0,4 Cent/kWh.
- Der Differenzbetrag wird zu 36 Prozent von GHD-Sektor, 27 Prozent Industrie und 36 Prozent private Haushalte getragen.

Zudem haben die Übertragungsnetzbetreiber eine Mittelfristprognose bis 2021 erstellt. Die wichtigsten Ergebnisse:

- 2021 werden rund 121 GW erneuerbare Energien installiert sein (2017: 102,5 GW).
- 92 Prozent entfallen auf Wind (65 GW) und PV (46 GW).
- Die erzeugte Strommenge wird bei 224 TWh liegen.
- Der nicht privilegierte Letztverbrauch geht auf 324 TWh zurück (2017: 343 TWh).

Weitere Informationen finden sich unter: <http://www.netztransparenz.de/de/EEG-Umlage.htm>.

Studie: EEG-Umlage könnte bis 2025 auf über 10 Cent steigen

Wie hoch ist die EEG-Umlage im Jahr 2025? Die Antwort einer Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW): Zwischen 7,5 und 10,2 Cent/kWh. Die EEG-Differenzkosten bewegen sich zwischen 25 und 33 Mrd. Euro. Die Konsequenz ist eine wachsende Benachteiligung deutscher Unternehmen im internationalen Wettbewerb.

Die wichtigsten Ergebnisse der Studie:

- Ab 2020 fallen verstärkt Altanlagen aus der Förderung: Von 2020 bis 2025 steigen die jährlichen Förderkosten im Szenario niedrig nahezu nicht mehr und im Szenario hoch noch einmal um 1,1 Mrd. Euro auf 32,9 Mrd. Euro. Die EEG-Umlage steigt im Szenario hoch noch um gut 0,3 Cent/kWh an.
- Die Förderkosten für die ab 2017 neu in Betrieb gehenden Anlagen wachsen bis zum Jahr 2025 je nach Szenario auf 3,3 bis zu 6,9 Mrd. Euro pro Jahr.
- Größte Unsicherheit für eine Aussage zur Entwicklung der EEG-Umlage ist der Strompreis, der sich bis 2025 nicht seriöse vorhersagen lassen kann.
- Förderkosten für die im Rahmen des EEG 2017 neu in Betrieb gehenden Anlagen betragen im mittleren Szenario (Regierungsszenario) rund 4 Mrd. Euro bis 2020 und 4,5 Mrd. Euro bis 2025. Treiber ist mit 3,5 Mrd. Euro bis 2025 insbesondere der Ausbau der Windenergie auf See.
- Bei Wind an Land und Solarenergie macht sich hingegen das ab 2020 einsetzende Ausscheiden von Altanlagen aus der Förderung bemerkbar. So steigen bei Wind an Land die Fördersummen bis 2020 zwar noch um 1,1 Mrd. Euro, gehen dann aber um 300 Mio. Euro bis 2025 zurück.

Die Studie findet sich unter: <http://www.iwkoeln.de/studien/gutachten/beitrag/esther-chrischilles-eeeg-2017-moegliche-entwicklungen-der-foerderkosten-bis-2020-und-2025-306248>.

Offshore-Haftung beläuft sich 2017 auf knapp 250 Mio. Euro

Nach der EEG-Umlage haben die Übertragungsnetzbetreiber auch die Umlage für Risiken der Anbindung der Offshore-Windparks bekannt gegeben: Sie beträgt für die ersten 1.000.000 kWh -0,028 Cent/kWh. Der negative Betrag ergibt sich aus dem prall gefüllten Konto. Die Risiken belaufen sich 2017 nach Prognosen der Übertragungsnetzbetreiber auf knapp 250 Mio. Euro.

Strommengen über 1.000.000 kWh werden mit 0,038 Cent/kWh belastet. Stromintensive Unternehmen (4 Prozent Stromkosten am Umsatz) zahlen für die Strommengen jenseits der ersten GWh 0,025 Cent/kWh.

Ein genauerer Überblick findet sich unter:

https://www.netztransparenz.de/Portals/1/Content/Energiewirtschaftsgesetz/Umlage_§_17f_EnWG/Umlage_§_17f_EnWG_2015/OHU_Prognose_2017.pdf.


ÜNB geben KWK-, §19- und AblV-Umlage bekannt

Nach EEG- und Offshore-Haftungsumlage wurden von den Übertragungsnetzbetreibern nun auch die restlichen Umlagen bekannt gegeben. Die Umlage für abschaltbare Lasten wird für nächstes Jahr wieder eingeführt, nachdem sie 2016 nicht erhoben wurde. Alle fünf Umlagen zusammengerechnet ergeben einen Anstieg von 7,178 auf 7.684 Cent/kWh, wenn jeweils die volle Umlage zu entrichten ist. Das sind 7 Prozent zum Jahreswechsel.

§19-Umlage:

- Mit dieser Umlage werden den Netzbetreibern entgangene Einnahmen aus den sog. Sondernetzentgelten ersetzt. Sie setzt sich aus den verringerten Entgelten für Unternehmen zusammen, die entweder die Regelungen zur Atypik (§19 StromNEV Absatz 2 Satz 1) oder die gleichmäßige Netznutzung (§19 StromNEV Absatz 2 Satz 2) in Anspruch nehmen.
- Die Umlage beträgt 0,388 Cent/kWh für alle Strommengen bis 1.000.000 kWh. Strommengen darüber hinaus werden mit 0,05 Cent/kWh belastet. Stromintensive Betriebe und Schienenbahnen (Stromkosten mindestens 4 Prozent am Umsatz) zahlen 0,025 Cent/kWh.
- Mit der Umlage werden 1,116 Mrd. Euro gewälzt. Davon entfallen 368 Mio. auf Satz 1 und 748 Mio. auf Satz 2.
- Durch einen Kostenvortrag aus 2015 verringert sich der Umlagebetrag auf 1,099 Mrd. Euro.

Weitere Informationen zu dieser Umlage finden sich unter:

 http://www.netztransparenz.de/Portals/1/Content/Energiewirtschaftsgesetz/Umlage_§19_Abs. 2_Strom-NEV/Umlage-2017/19-2-StromNEV_Prognose2017_Okt-2015.pdf.

Zahlen zur Besonderen Ausgleichsregelung 2016

Als Kostentreiber für die erneut steigende EEG-Umlage wurden zuletzt wieder vermehrt die gewährten Reduzierungen für energieintensive Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes genannt. Eine Auswertung des BAFA gibt einen Überblick über die tatsächlichen Effekte der Besonderen Ausgleichsregelungen und widerlegt solche Behauptungen.

Kernpunkte der Ergebnisse der BAFA-Auswertung:

- Die Gesamtzahl der antragstellenden Unternehmen und selbständigen Unternehmensteile ist über die Begrenzungsjahre 2014, 2015 und 2016 von 2.389 auf nun 2.305 zurückgegangen. Besonders die Zahl der antragstellenden Industrieunternehmen ist in diesem Zeitraum rückläufig.
- Nicht nur die Zahl der Unternehmen auch die privilegierte Strommenge im produzierenden Gewerbe geht seit 2014 kontinuierlich zurück - u. a. aufgrund der mittlerweile auf 17 Prozent Stromkostenintensität angehobenen Eingangsschwelle.
- Für das Begrenzungsjahr 2016 wird für die privilegierten Unternehmen eine voraussichtliche Entlastungswirkung von rund 4,7 Mrd. Euro angenommen. Das entspräche einer Reduzierung von etwa 300 Mio. Euro gegenüber 2014. In der Folge errechnet sich, eine Belastung der EEG-Umlage in Höhe von 1,33 ct/kWh (2014: 1,35 ct/kWh; 2015: 1,37 ct/kWh). Diese ist von den übrigen Verbrauchern (private Haushalte wie auch nicht privilegierte Unternehmen) zu tragen.
- Zitat BAFA: „Die mit 4,7 Mrd. Euro berechnete Entlastungswirkung berücksichtigt im Übrigen nicht, dass energieintensive Unternehmen mit Energieeffizienzmaßnahmen und/oder Produktionsverlagerung reagieren würden, falls sie die volle EEG-Umlage zahlen müssten. Anders ausgedrückt: Müssten diese Unternehmen die volle Umlage zahlen, würde der Stromverbrauch in Deutschland sinken (im Falle von Produktionsverlagerungen spürbar), so dass die EEG-Differenzkosten auf einen geringeren Stromverbrauch umgelegt und die Umlage entsprechend höher ausfallen müsste. Bei der hier vorgenommenen Modellberechnung handelt es sich folglich um einen statischen Ansatz, der die tatsächliche Entlastungswirkung überschätzt.“

Quelle: DIHK


Besondere Ausgleichsregelung - Antragsberechtigung auf Einzelkaufleute ausgeweitet

Durch Änderungen der Begriffsbestimmungen im EEG 2017 wird u.a. der Kreis der antragsberechtigten Unternehmen erweitert. Hiernach sind nun auch Einzelkaufleute als Unternehmen im Sinne des EEG anzusehen. Diesen Unternehmen wird nicht nur künftig die Möglichkeit zur Antragstellung eingeräumt, sondern sie können auch rückwirkend für die Begrenzungsjahre 2015 und 2016 Anträge zur Begrenzung der EEG-Umlage (BesAR) stellen.

Die Anträge zur Begrenzung müssen für das Jahr 2017 sowie ggf. rückwirkend für die Jahre 2015 und 2016 vollständig (inkl. aller fristrelevanten Unterlagen) bis zum 31.01.2017 über das elektronische Antragsportal eingereicht werden. Das Portal wird voraussichtlich ab dem 01.01.2017 für diese neuen Anträge freigeschaltet. Sollten bereits in der Vergangenheit Unterlagen eingereicht bzw. Anträge gestellt worden sein, müssen die Anträge dennoch erneut und inkl. aller fristrelevanten Unterlagen eingereicht werden.


Die Antragstellung erfolgt analog zum bereits bekannten Verfahren (erläutert im "Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen 2016"). So sind bspw. für die Begrenzungsjahre 2015 und 2016 die tatsächlichen Stromkosten des Unternehmens anzusetzen, während für die Antragstellung für das Begrenzungsjahr 2017 die sog. maßgeblichen Stromkosten anzusetzen sind. Fristrelevante Unterlagen sind der elektronische Antrag, der WP-Prüfungsvermerk und die Nachweise zur Zertifizierung. Der Nachweis der Antragsvoraussetzungen wird auf der Grundlage von geprüften Jahresabschlüssen für die jeweils heranzuziehenden letzten abgeschlossenen Geschäftsjahre erfolgen. Das gilt auch für nach dem Handelsgesetzbuch nicht prüfungspflichtige Unternehmen. Ohne die jeweils erforderlichen geprüften Jahresabschlüsse ist eine positive Bescheidung nicht möglich.

Diese Erweiterung und die damit verbundene Möglichkeit einer nachträglichen Antragstellung gilt nur für Unternehmen, die keine rechtsfähige Personenvereinigung und keine juristische Person sind - also sog. Einzelkaufleute.

Weitere Details sind dem neu veröffentlichten "Hinweisblatt Einzelkaufleute" zu entnehmen:
 http://www.bafa.de/DE/Home/home_node.html.

Verpflichtende Energieaudits - BAFA aktualisiert Merkblatt


Die offizielle Umsetzungsfrist aus dem EDL-G ist bereits Ende letzten Jahres abgelaufen. Doch noch immer ergeben sich neue Fragen in der Anwendung des EDL-G und der Umsetzung der Energieauditpflicht. Das BAFA hat nun noch einmal eine aktualisierte Fassung seines Merkblatts veröffentlicht.

Die neue Fassung datiert vom 04. Oktober 2016 und findet sich unter:
 http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energie_audit/publikationen/merkblatt_energieaudits.pdf.

Bundesnetzagentur: Kraftwerke mit 3.000 MW dürfen nicht stillgelegt werden

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat ihre Kraftwerksliste aktualisiert. Demnach wurden Kraftwerke mit einer Leistung von 5.577 MW bereits endgültig stillgelegt. 6.592,8 MW sind zur Stilllegung angezeigt. Davon hat die Bundesnetzagentur 19 Kraftwerke mit 2.911 MW Leistung als systemrelevant eingestuft, diese dürfen derzeit nicht stillgelegt werden.

Mit einer Ausnahme - dem Gasturbinenkraftwerk Thyrow in Brandenburg - befinden sich die systemrelevanten Anlagen allesamt in Süddeutschland. Die Übersicht der Bundesnetzagentur findet sich unter:

 https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Versorgungssicherheit/Erzeugungskapazitaeten/KWSAL/KWSAL_2016_11_10.pdf?__blob=publicationFile&v=2.


Bericht zum Stand der EnLAG-Netzausbauvorhaben

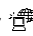
Das Bundeskabinett hat einen Bericht nach § 3 des Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) verabschiedet. Von den 22 Leitungsausbauvorhaben nach dem EnLAG sind bislang acht realisiert. Die EnLAG-Vorhaben bilden zusammen mit den bestehenden Höchstspannungsnetzen das Startnetz für die zusätzlichen Netzausbauvorhaben nach dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG).

Das EnLAG wurde 2009 verabschiedet. Es umfasst 22 Netzausbauvorhaben (ursprünglich 24) auf 380kV-Ebene mit 1.800 Leitungskilometern. Davon sind 850 km genehmigt und 650 km realisiert. Bis Ende 2017 rechnen die Übertragungsnetzbetreiber mit einer Fertigstellung von rund 45 Prozent, bis 2020 von rund 85 Prozent. Die Verantwortung für den Bau und Betrieb der EnLAG-Vorhaben liegt bei den Übertragungsnetzbetreibern. Die Zuständigkeit für die Genehmigungsverfahren liegt bei den Ländern.

Der Bericht fasst auch erstmalig die Erfahrungen mit dem Einsatz von Erdkabeln in Drehstromtechnik auf der Höchstspannungsebene zusammen. Anders als in niedrigeren Spannungsebenen entspricht der Einsatz von Erdkabelsystemen in diesem Bereich noch nicht dem Stand der Technik. Sechs der Vorhaben können als Pilotvorhaben auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel errichtet und betrieben werden. Bislang ist aber keine der Pilotstrecken im normalen Netzbetrieb. Realisiert ist ein Erdkabelabschnitt von 3,4 km in der Gemeinde Raesfeld, der sich aktuell im Testbetrieb befindet. Die Verlegung erfolgte in offener Bauweise auf einer Breite von etwa 42 Metern für zwei 1.800 MVA-Systeme. Es ist ein Schutzstreifen mit einer Breite von 23 Metern verblieben. Es wurde eine möglichst bodenschonende Bauweise erprobt. Der Baufortschritt war stark witterungsabhängig, die Kosten lagen um den Faktor sechs höher als bei einer Freileitung, sind aber stark abhängig von Bodenverhältnissen und kreuzenden Infrastrukturen.

Der Bericht nach § 3 EnLAG findet sich auf der Internetseite des BMWi unter:

 <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/B/bericht-zum-stand-des-energieleitungsausbaus,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>.

Der aktuelle Ausbaustand wird quartalsweise auch unter  www.netzausbau.de/enlag veröffentlicht.

BNetzA legt Eigenkapitalzinssatz für Strom- und Gasnetzbetreiber fest

Wie erwartet, hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) eine Reduzierung der Eigenkapitalzinssätze zur Bestimmung der Erlösobergrenzen für Betreiber von Strom- und Gasnetzen beschlossen. Für Neuanlagen wird ein Zinssatz von 6,91 Prozent und für Bestandsanlagen von 5,12 Prozent angesetzt.


Die nun beschlossenen Zinssätze entsprechen den im Juli 2016 von der BNetzA zur Konsultation vorgelegten Vorschlägen.

Die Eigenkapitalzinssätze (EK-Zinssätze) gelten für die dritte Regulierungsperiode. Diese läuft für den Fall der Stromnetze von 2019 bis 2023 und im Fall der Gasnetze von 2018 bis 2022. Der EK-Zinssatz vor Steuern wird für Neuanlagen von bislang 9,05 auf 6,91 Prozent und für Altanlagen von 7,14 auf 5,12 Prozent gesenkt. Das entspricht einer Absenkung von mehr als 25 Prozent.

Der EK-Zinssatz für Neuanlagen setzt sich aus einem Basiszinssatz, der der durchschnittlichen Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten der vergangenen zehn Jahre (2,49 Prozent nach Steuern) entspricht, und einem Wagniszuschlag zur Abdeckung netzspezifischer unternehmerischer Wagnisse (festgelegt auf 3,15 Prozent nach Steuern) zusammen. Für die Berücksichtigung der Steuern wird ein Faktor von 1,225 angenommen, so dass sich im Ergebnis der EK-Zinssatz vor Steuern von 6,91 Prozent ergibt.

Die gesunkenen EK-Zinssätze führen auf Seiten der Netzbetreiber zu geringeren Renditen, auf Seiten der Letztverbraucher zu niedrigeren Netzentgelten. Nach Angaben der BNetzA wird über die Absenkung der EK-Zinssätze dem seit längerem niedrigen Zinsniveau an den Kapitalmärkten Rechnung getragen, ohne die erforderlichen Investitionen in die Netze zu gefährden.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite der BNetzA veröffentlicht unter:

 [Beschluss für die dritte Regulierungsperiode für Elektrizitätsnetzbetreiber](#) (BK4-16-160)

 [Beschluss für die dritte Regulierungsperiode für Gasnetzbetreiber](#) (BK4-16-161)


ÜNB sollen Engpassbewirtschaftung zwischen Deutschland und Österreich einführen

Ab dem 03. Juli 2018 soll der Stromhandel nach Österreich eingeschränkt werden. Die Bundesnetzagentur hat die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) zur Einführung einer sog. Engpassbewirtschaftung aufgefordert. Ab diesem Zeitpunkt soll nur noch soviel Strom nach Österreich exportiert werden können, wie die Leitungen hergeben. Österreich hat sich bisher gegen eine solche Maßnahme gewehrt. Deutschland kann sie aber auch im Alleingang einführen.

Hintergrund ist, dass österreichische Versorger gerne günstigen Strom in Deutschland kaufen - mehr als die Netze zu manchen Zeitpunkten hergeben. Die fehlende Kapazität erfordert Eingriffe in den europaweiten Stromfluss - etwa kostenpflichtiges Hochfahren von Ersatzkraftwerken in Österreich oder Ausweichrouten für deutschen Windstrom über Polen und Tschechien. Solche sogenannten Redispatch-Maßnahmen werden bisher vom deutschen Stromkunden mitbezahlt. Mit der Einführung eines Engpassmanagements an der deutsch-österreichischen Grenze bis Sommer 2018 kommt Deutschland Forderungen aus Polen und Tschechien und der Empfehlung der EU-Regulierungsbehörde ACER nach. Nach Einschätzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) kann auch der innerdeutsche Netzausbau dieses Problem nicht lösen.

Durch den Vorlauf von über eineinhalb Jahren soll vermieden werden, dass mit einem solchen Schritt in bereits abgeschlossene Geschäfte eingegriffen wird.

Weitere Informationen des BMWi zu diesem Schritt finden sich unter:

 <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/engpassbewirtschaftung-ergaenzende-informationen,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>.

Weiterer Schritt zur Aufteilung der deutsch-österreichischen Strompreiszone

Das ACER "Board of Regulators" hat dem Vorschlag einer Aufteilung der deutsch-österreichischen Strompreiszone zugestimmt.

Nachdem die Bundesnetzagentur die Übertragungsnetzbetreiber bereits aufgefordert hat, eine Engpassbewirtschaftung zwischen Deutschland und Österreich vorzubereiten, hat die europäische Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) einen weiteren Schritt auf dem Weg einer möglichen Aufteilung der deutsch-österreichischen Strompreiszone unternommen: Das ACER "Board of Regulators" hat dem Vorschlag einer Aufteilung zugestimmt. Die ACER-Direktion wird dem Votum vsl. in den nächsten Tagen folgen.

Mit der Aufteilung sollen ungeplante Stromflüsse über Nachbarländer (loop flows), insbesondere Polen und Tschechien, und die Notwendigkeit von Redispatchmaßnahmen in Deutschland reduziert werden. Die Aufteilung ist also in erster Linie eine Maßnahme, um den nur schleppend voranschreitenden Ausbau der grenzüberschreitenden und innerdeutschen Übertragungsnetzkapazitäten zu kompensieren. 2015 waren die Kosten für Redispatch und EE-Einspeisemanagement sprunghaft auf 1 Mrd. Euro angestiegen. Die Aufteilung der 2002 eingerichteten gemeinsamen Strompreiszone wäre zugleich aber auch ein Rückschritt für die Vollendung des EU-Strombinnenmarktes sowie für einen kosteneffizienten Kraftwerkseinsatz und die günstige Wahrung der Versorgungssicherheit in einem großen Marktgebiet.

Anders als das Bundeswirtschaftsministerium setzt sich Österreich intensiv gegen die Aufteilung der gemeinsamen Strompreiszone ein. Von österreichischer Seite wird argumentiert, dass es keinen strukturellen Engpass an der Grenze zu Deutschland gebe, sondern der Engpass innerhalb von Deutschland liege. Weiterhin sei ACER nicht zuständig für eine Entscheidung zur Aufteilung der Strompreiszone, sondern der Verband der EU-Übertragungsnetzbetreiber ENTSO-E. Dieser habe den Auftrag erhalten, im Rahmen einer umfassenden Prüfung ("Bidding Zone Review") EU-weit den Zuschnitt von Preiszonen zu bewerten. Laut Aussagen der EU-Kommission wird aber selbst diese Prüfung möglicherweise zu keiner politischen Einigung führen, da ihr Ergebnis in Form einer unverbindlichen Empfehlung ergehen wird. So besteht lediglich ein Rechtfertigungszwang bei Nichtumsetzung. Offen ist derzeit noch, ob die EU-Kommission im Rahmen des geplanten EU-Strommarktdesigns vorschlagen wird, solche Review-Ergebnisse rechtlich verbindlich zu machen.

Quelle: DIHK

Impulspapier „Strom 2030“ des BMWi


Das Bundeswirtschaftsministerium hat am 16. September 2016 ein Impulspapier „Strom 2030“ mit zwölf energiepolitischen Trends und daraus abgeleiteten Aufgabenstellungen für die kommenden Jahre veröffentlicht.

Das Impulspapier zielt in Anlehnung an die Etablierung eines "Strommarktes 2.0" mit dem Strommarktgesetz auf die Entwicklung eines "Energiemarktes 2.0". Ausgangspunkt für die Überlegungen des BMWi sind die drei folgenden Leitlinien für den verstärkten Einsatz von Strom - auch in den Bereichen Mobilität und Wärme.

- Deutliche und dauerhafte Senkung des Energiebedarfs in allen Sektoren („efficiency first“)
- Direkte Nutzung von erneuerbaren Energien
- Effizienter Einsatz von Strom für Wärme, Verkehr und Industrie (Sektorkopplung)

In dem Impulspapier werden für die Zeit bis 2030 zwölf, aus Sicht des BMWi wünschenswerte energiewirtschaftliche Trends beschrieben. Zur Durchsetzung dieser Trends werden Aufgaben für die Weiterentwicklung des energiepolitischen Rahmens abgeleitet und zur Diskussion gestellt.

Eine Kurzfassung des Impulspapiers findet sich unter:

 <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/S-T/strom-2030-kurzueberblick,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>.


Bundesrat verlangt zahlreiche Änderungen am KWKG- und EEG-Änderungsgesetz

Der Bundesrat hat in seinem Beschluss zum KWKG- und EEG-Änderungsgesetz zahlreiche Änderungen verlangt. Unter anderem soll Eigenversorgung in den Ausschreibungen zugelassen und die Ausschreibungsmenge im Segment 1 bis 50 MW auf 400 MW verdoppelt werden. Die Bundesregierung wird dazu nun eine Gegenäußerung verfassen.

Weitere Forderungen des Bundesrates:

- Das vorgesehene Ausschreibungssegment für innovative KWK-Systeme soll auch für Abwärmenutzung nutzbar sein.
- Auch teilmodernisierte Anlagen (Kosten der Modernisierung zwischen 25 und 50 Prozent einer Neuanlage) sollen sich an den Ausschreibungen beteiligen können.
- Ausschreibungen sollen erst für Anlagen ab 2 statt ab 1 MW gelten.
- Einführung einer Verordnungsermächtigung für KWK-Mieterstrom.
- Reduzierung des notwendigen KWK-Anteils in Fernwärmenetzen von 75 auf 60 Prozent, um eine Förderung des Netzausbaus zu erhalten.
- Verlängerung der Übergangsfrist für neue KWK-Anlagen um ein Jahr.
- Freistellung der Abwärmenutzung von der EEG-Umlage.
- Der Bestandsschutz für Eigenerzeugungsanlagen soll auch über den 31. Dezember 2017 hinaus fortgeführt werden.
- Freistellung von der EEG-Umlage bei der Einspeicherung, auch wenn ein Speicher für verschiedene Einsatzzwecke verwendet wird (sog. gemischte Geschäftsmodelle, z. B. Eigenversorgung und Erbringung von Regelenergie).

Der Beschluss des Bundesrates findet sich unter:

 [http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0601-0700/619-16\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0601-0700/619-16(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1).

Einigung beim EEG- und KWKG-Änderungsgesetz

Nach langen Verhandlungen haben sich Union, SPD und BMWi auf eine finale Fassung des EEG- und KWKG-Änderungsgesetzes verständigt. Während es beim KWKG nur wenig Bewegung gab, wurde im EEG auch jenseits der Regelungen für Eigenerzeugung einiges gegenüber der Kabinettsfassung geändert. Auch werden Sonderregeln für Projekte im Rahmen des Schaufensters intelligente Energie festgelegt.

Wesentliche Änderungen beim KWKG:

- Anlagen, die an den Ausschreibungen teilnehmen wollen, müssen ihre Einspeiseleistung nicht mehr reduzieren können. Sie können also eine technische Mindesterzeugung aufweisen. Allerdings kann

dies in der Verordnung zu den Ausschreibungen, die im kommenden Jahr erarbeitet wird, wieder eingeführt werden.

- Wird eine Stromsteuerbefreiung bzw. -ermäßigung in Anspruch genommen, wird die Summe vom Zuschlagswert abgezogen.
- Wird die Registrierung der Anlage nicht gesetzeskonform oder gar nicht vorgenommen, sinkt der Zuschlag um 20 Prozent. Bisher sollte er vollständig entfallen.
- Die Begrenzung der KWK-Umlage für ältere Eigenerzeugungsanlagen entfällt. Nach Angaben des BMWi hat die Kommission das abgelehnt. Neu aufgenommen wurde eine Begrenzung der KWK-Umlage bei Kuppelgasanlagen von 15 Prozent.
- In der Verordnungsermächtigung für die Ausschreibungen kann geregelt werden, dass auch Strom, der in ein geschlossenes Verteilnetz eingespeist wird, an den Ausschreibungen teilnehmen darf. Dies wird allerdings an die Bedingung geknüpft, dass dadurch kein wirtschaftlicher Vorteil gegenüber der Einspeisung ins öffentliche Netz entsteht. Wie und ob das nachgewiesen werden kann, bleibt völlig offen.
- Klargestellt wird zudem, dass die Begrenzung der KWK-Umlage erst nach beihilferechtlicher Genehmigung erfolgen kann.
- Strommengen, für die bisher 0,03 Cent/kWh bezahlt werden mussten, die aber künftig nicht unter die BesAR des EEG fallen, werden für 2016 auf 0,056 Cent/kWh angehoben. Dies gilt allerdings nur, wenn der Wert 160.000 Euro übersteigt.
- Die KWK-Umlage für 2017 wird gesetzlich auf 0,438 Cent/kWh festgelegt.

Wesentliche Änderungen im EEG:

- Es wurde folgende Klarstellung eingefügt: Die Summe von 902 MW maximal zulässige Installationen im Netzausbaubereich wird um den Wert verringert, der in grenzüberschreitenden Ausschreibungen einen Zuschlag in diesem Gebiet erhalten hat. Zudem wird die Zuschlagsmenge in diesem Gebiet auf 20 Prozent der ausgeschriebenen Leistung beschränkt.
- Die Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften bei Ausschreibungen für Wind an Land wurden verschärft: So müssen sie sicherstellen, dass es sich durchgehend von der Gebotsabgabe bis zur Antragsstellung um eine Bürgergesellschaft gehandelt hat. Zudem wird klargestellt, dass im Netzausbaubereich der höchste Zuschlagswert den Zuschlagswert für alle Bürgerenergiegesellschaften darstellt.
- Geändert wurde, dass die Netzbetreiber die EEG-Umlage nicht nur erheben können, sondern dass sie dazu berechtigt und verpflichtet sind. Damit weicht die Bundesregierung von ihrer Argumentation gegenüber der EU-Kommission ab, dass die Netzbetreiber frei darüber entscheiden können und es sich damit nicht um eine staatliche Zwangsabgabe handeln könne.
- Eigenerzeugungsbestandsanlagen, die bereits vor dem 01. Januar 2011 genutzt wurden, werden bei einer Erneuerung oder Ersetzung auch dann auf 20 Prozent EEG-Umlage begrenzt, wenn es damals einen anderen Eigentümer gab. Dies gilt aber nur, wenn das volle wirtschaftliche Risiko getragen und die Anlage auf dem Betriebsgrundstück steht.
- Vollständig neu eingefügt wurde ein Paragraph zur Rechtsnachfolge bei Bestandsanlagen (§ 61f). Damit werden Fälle abgedeckt, bei denen keine Personenidentität zwischen dem ursprünglichen und jetzigen Betreiber der Anlage besteht. Personenwechsel sind bis zum 31. Dezember 2016 unproblematisch, wenn der Rechtsnachfolger die Anlage weiter am gleichen Standort betreibt und das Eigenerzeugungskonzept bestehen bleibt. Was das genau heißt, bleibt unklar. Erben ist auch nach dem 31. Dezember 2016 möglich, ohne den Status der Bestandsanlage zu verlieren.
- Neu eingefügt wurde ein Paragraph (61k) für gemischte Geschäftsmodelle bei Speichern, mit dem die Zahlung der EEG-Umlage bei Einspeicherung begrenzt oder vermieden werden soll. Die Regelung ist dermaßen komplex, dass es fraglich ist, ob sie praktische Relevanz entfalten kann.
- Es wird ein Übergang von der Eigenerzeugung in die Besondere Ausgleichsregelung des EEG geschaffen, sofern ein Unternehmen einer Branche nach Liste 1 oder 2 angehört. Es werden dabei Stromkosten vergleichbarer Unternehmen herangezogen.
- In § 104 Absätze 4 und 5 wurde eine Regelung für Scheibenpachtmodelle aufgenommen. Diese werden unter bestimmten Umständen von der Zahlung der EEG-Umlage freigestellt, auch wenn es sich nicht um klassische Eigenerzeugungskonstellationen handelt.

- Unter gewissen Voraussetzungen entfällt bei Anfahrts- und Stillstandsstrom die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage (§ 104 Absatz 6).

Weitere Änderungen:

- Im EnWG wird klargestellt, dass die bisherige Wälzung der §19- und der Offshore-Haftungsumlage beibehalten wird.
- Die Sonderregelungen für die Schaufenster intelligente Energie (Sinteg) wurden um ein Jahr bis 30.06.2022 verlängert.
- Die Ausschreibungstermine für die Übergangsphase bei Wind auf See wurden vom 01. März 2017 und 2018 auf den 01. April 2017 bzw. 2018 verlegt.
- Die Bundesnetzagentur kann festlegen, dass die in einer Ausschreibung gewonnene Förderung erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass in den Jahren 2021 bis 2023 höchstens 1,7 GW ans Netz gehen und 2024 höchstens 700 MW.
- Windenergieanlagen auf See werden künftig für 25 Jahre genehmigt und nicht mehr auf 20 Jahre.

Quelle: DIHK

Bundesverfassungsgericht spricht Energiekonzernen Entschädigungsanspruch zu

Der Beschluss der Bundesregierung zum beschleunigten Atomausstieg nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima führte zu Klagen der Unternehmen Eon, RWE und Vattenfall vor dem Bundesverfassungsgericht. Gefordert wurde ein Ausgleich für die Rücknahme der kurz zuvor beschlossenen Laufzeitverlängerung für die 17 deutschen Kraftwerke im Jahre 2010.

Diesen Anspruch billigten die Karlsruher Richter den Energiekonzernen nun grundsätzlich zu. Der wesentliche Inhalt des Urteils:

- Der mit der Entscheidung der Bundesregierung im Jahr 2011 wieder beschleunigte Atomausstieg ist verfassungsrechtlich zulässig. Der mit dem Ausstieg verbundene Wegfall der zusätzlichen Stromerzeugungskontingente ist grundsätzlich rechtmäßig.
- Die gesetzliche Aufhebung bestimmter zugesicherter Reststrommengen sowie der Nutzungsentfall hinsichtlich Investitionen, welche die Unternehmen seit Ende des Jahres 2010 getätigt haben, führen allerdings zu einem Anspruch auf eine „angemessene“ Entschädigung. Deren konkrete Ausgestaltung bleibt offen, das Urteil stellt lediglich einen bestehenden Anspruch dem Grunde nach fest.
- Zur Begründung: Bei der 2011 getroffenen Rücknahmeregelung handelt es sich um eine grundsätzlich zulässige Eigentumsbeeinträchtigung und somit nicht um eine Enteignung im rechtlichen Sinne. Jene wiegt jedoch aufgrund des berechtigten Vertrauens der Unternehmen in die gesetzlich zugesagte Nutzungsmöglichkeit schwer. Mit einer zeitnahen Rücknahme der Laufzeitbestimmungen sei für die Betreiber schließlich nicht zu rechnen gewesen. Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit versäumt, eine daher verfassungsrechtlich notwendige Ausgleichsregelung zu treffen. Somit ist eine Entschädigungsforderung jetzt berechtigt.
- Hinsichtlich des Entfalls der Reststrommengen sei eine "andere Staffelung der kraftwerksbezogenen Endzeitpunkte" denkbar gewesen, im Hinblick auf den Zeitraum von der Laufzeitverlängerung 2010 bis zur gesetzlichen Rücknahme hätte es Übergangsfristen, Entschädigungsklauseln oder sonstiger Ausgleichsregelungen bedurft. Die gesetzliche Vorgabe bestimmter Abschalttermine ist somit in dieser Form unzumutbar und teilweise gleichheitswidrig.
- Der deutsche Gesetzgeber muss bis spätestens Mitte 2018 eine Ausgleichsregelung schaffen.
- Als mögliche Form des Ausgleichs kommen finanzielle Leistungen, Übergangsregelungen oder Alternativen wie Laufzeitverlängerungen für einzelne Kraftwerke in Betracht.
- Finanzielle Entschädigungen dürften in der Summe allenfalls einen geringen Bruchteil der ursprünglich kolportierten 19 Mrd. Euro ausmachen.
- Die Entscheidung gilt auch für das schwedische Unternehmen Vattenfall.

Quelle: DIHK

BMUB legt Entwurf für den Klimaschutzbericht 2016 vor

Das politische Ziel - Reduzierung der Treibhausgase bis 2020 um 40 Prozent gegenüber 1990 - wird wohl nicht erreicht. Insofern will die Bundesregierung die beschlossenen Maßnahmen konsequent umsetzen und bei Bedarf ab 2018 bei der Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 nachsteuern.

Kurz vor der vierten Sitzung des Aktionsbündnisses Klimaschutz am 24. November 2016 hat das BMUB den Entwurf des Klimaschutzberichtes 2016 vorgelegt. Nach 2015 ist es der 2. Jahresbericht Klimaschutz, der seitdem jährlich vom Kabinett beschlossen werden soll. Das Kabinett wird bis spätestens 21. Dezember 2016 den Klimaschutzbericht 2016 beschließen.

Bemerkenswert im Entwurf des Bundesumweltministeriums (BMUB) ist, dass die klimapolitische Zielsetzung der Bundesregierung - Reduzierung der Treibhausgase bis 2020 um 40 Prozent gegenüber 1990 - wohl nicht erreicht wird. Eine Minderung sei eher am unteren Rand der im Projektionsbericht angegebenen Spanne von 37 bis 40 Prozent Minderung zu erwarten, so BMUB.

Begründet wird dies damit, dass die Schätzung zur Minderungswirkung der Maßnahmen des Aktionsprogramms gerade in der noch frühen Phase der Umsetzung noch mit Unsicherheiten behaftet ist.

Die Bundesregierung bekräftigt deshalb die Notwendigkeit einer konsequenten Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen. Die Bundesregierung wird darüber hinaus die Umsetzung der Maßnahmen weiter kontinuierlich begleiten. Auf Grundlage der im nächsten Jahr zu aktualisierenden Projektionen und Schätzungen (Projektionsbericht 2017, Klimaschutzbericht 2017 mit aktualisierter Quantifizierung) wird die Bundesregierung ab 2018 bei Bedarf gezielt nachsteuern – auch im Rahmen der Umsetzung des Klimaschutzplans 2050.

DIHK-Bewertung: Das jährliche Monitoring der Wirkung der gestarteten Klimaschutzmaßnahmen und die Projektion der mittel- und langfristigen Entwicklung der Treibhausgasemissionen ist ein grundsätzlich sinnvolles Vorgehen. In diesem Prozess muss jedoch auch ermittelt werden, ob einzelne Maßnahmen erst mit Verzögerung die gewünschte (bspw. im Aktionsprogramm oder NAPE prognostizierte) Wirkung entfalten. Sollten einzelne Maßnahmen erst zeitverzögert und somit nach 2020 ihre volle Wirkung entfalten, sind zusätzliche Aktivitäten, die einzig auf die Zielerreichung für das Jahr 2020 zielen, zu hinterfragen.

Quelle: DIHK

Kabinett beschließt Klimaschutzplan 2050

Kernpunkte: CO₂-Reduktionsvorgaben bis 2030; vertretbare Einigung bei der ETS-Novelle; Strukturkommission mit abgeschwächten Aufgaben; viele problematische Einzelpunkte bleiben bestehen. Umsetzung beginnt in der nächsten Legislaturperiode.

Das Bundeskabinett hat die am 11. November 2016 zwischen den Ressorts erzielte Einigung des Klimaschutzplans 2050 (KSP) beschlossen. Dies erfolgte aus terminlichen Gründen kurzfristig im Umlaufverfahren, da der verabschiedete KSP die Vorreiterrolle Deutschlands in der internationalen Klimapolitik eindrucksvoll im Rahmen der aktuellen UN-Klimakonferenz (COP 22) in Marrakesch unterstreichen sollte.

Gegenüber dem ursprünglichen BMUB-Hausentwurf ist aus dem beschlossenen KSP u. a. festzuhalten:

Sektorziele

1. Bis 2030 sollen die gesamten Treibhausgasemissionen (THG) in Deutschland um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 gemindert werden. Diese Minderung soll in der auf Seite 26/27 aufgeführten Tabelle bzw. den 5 Handlungsfeldern erbracht werden:
 - Energiewirtschaft minus 62 - 61 Prozent
 - Gebäude minus 67 - 66 Prozent
 - Verkehr minus 42 - 40 Prozent
 - Industrie minus 51 - 49 Prozent
 - Landwirtschaft minus 34 –31 Prozent

Sie werden erfreulicherweise einer umfassenden Folgenabschätzung (impact assessment) unterzogen, dessen Ergebnis mit den Sozialpartnern diskutiert wird und 2018 eine Anpassung der Sektorziele ermöglicht.

2. Diese Zahlen sind nun „in der Welt“; daran kommt keine neue Bundesregierung mehr vorbei! Sie werden ähnlichen politischen Druck verursachen, wie beim Aktionsbündnis Klimaschutz 2020.

Energiewirtschaft

1. Die Zielerreichung von minus 175 - 183 Mio. t CO₂ ist sehr ambitiös und ungewiss. Mit den bereits beschlossenen Maßnahmen zum EE-Ausbau würden bis 2030 zusätzlich rund 76 Mio. t CO₂ reduziert werden, d. h. es bleibt eine „Lücke“ von rund 100 Mio. t CO₂. Dazu müsste der EE-Ausbau noch schneller erfolgen und Strom weitaus mehr als bisher eingespart werden – mit zusätzlichen Kosten!
2. Der Transformationsprozess muss realistische Perspektiven für die davon betroffenen Branchen und Regionen entwickeln und dann daraus abgeleitete Konzepte und die dafür notwendigen konkreten Umsetzungsschritte vereinbaren und die finanziellen Voraussetzungen schaffen. Die Bundesregierung setzt dazu eine Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Regionalentwicklung“ ein, die beim BMWi angesiedelt wird unter Einbindung weiterer Ressorts sowie von Ländern, Kommunen, Gewerkschaften, Vertreter betroffener Unternehmen und Branchen sowie regionalen Akteuren. Sie soll 2018 beginnen und möglichst Ergebnisse vorlegen.
3. Faktisch enthalten die Ausführungen zum EU-Emissionshandel (ETS) die Position Deutschlands im Rahmen der gegenwärtigen EU-Beratungen zu ETS-Novelle, die größtenteils akzeptabel sind:
 - Die 10 Prozent der effizientesten Anlagen in den von Carbon Leakage betroffenen Sektoren erhalten eine kostenlose Ausstattung in Höhe von 100 Prozent des Benchmarks.
 - Ein Korrekturfaktor wird ausgeschlossen (liegt aber nicht im alleinigen Ermessen Deutschlands, sondern der EU-Kommission).
 - Mehrbedarf von kostenlosen Zertifikate-Zuteilungen durch Produktionswachstum
 - Das Industrie-Cap (kostenlose Zuteilung) wird auf 45 Prozent der Gesamtmenge der Emissionsrechte im ETS (zuzüglich der Mengen für den Innovationsfonds von 2,6 Prozent) angehoben.
 - Grundsätzlich erfolgt eine Festlegung des Benchmarks nach realen Daten und tatsächlichen Emissionen der 10 Prozent effizientesten Anlagen und keine pauschale Absenkung wie im Vorschlag der EU-Kommission.
 - Die Neuanlagenreserve(NER)-Mengen sollen nicht aus der MSR, sondern aus den Mengen für die 4. Handelsperiode entnommen werden.
 - Leider werden abgestimmte nationale Maßnahmen von Mitgliedstaaten erwogen, die zur weiteren Stärkung der Anreizwirkung des Emissionshandels beitragen wollen; d. h. eine Re-Nationalisierung des EU-ETS.

Gebäudebereich

1. Der Gebäudesektor soll mit minus 66 Prozent CO₂-Einsparung bis 2030 die größte Last unter den Sektoren tragen, obwohl der KSP hier die größte Herausforderung sieht. Damit müssen die Emissionsziele für 2040 vom Gebäudebereich zugunsten anderer Sektoren bereits zehn Jahre früher erfüllt werden. Fraglich ist, wer diese enormen Sanierungskosten tragen soll und ob dies überhaupt ohne Zwangsabriss oder -sanierung funktionieren kann.
2. Die Aussagen zum Gebäudesektor widersprechen der aktuellen Diskussion um energetische Standards. So will der KSP zügig ein Null-Emissionsgebäude einführen, während bereits mit den 2016 in Kraft getretenen energetischen Anforderungen für Neubauten eine signifikante Baukostensteigerung verbunden ist, die die Wirtschaftlichkeit des Bauens zunehmend in Frage stellt.
3. Das konkrete Verbot von Öl- und Gasheizungen bis 2030 steht zwar nicht mehr im Entwurf, dennoch wird ein Fahrplan im KSP vereinbart, auf fossile Heizsysteme zu verzichten und Bestandsgebäude sukzessive auf ein CO₂-neutrales Niveau zu sanieren. Hier kommt zu kurz, dass es um den Energieträger und weniger um das Heizsystem an sich geht.
4. Der Plan will zwar auch bis 2050 einen Ausstieg aus Erdgas, obwohl bei einer CO₂-Reduktion von mindestens 80 Prozent auch weiterhin eine gewisse Nutzung fossilen Erdgases möglich wäre. Immerhin wird anerkannt, dass regenerativ erzeugte Gase und damit auch die Gasinfrastruktur langfristig eine Rolle spielen werden.

Verkehrsbereich

Das Sektorziel bleibt mit minus 42 Prozent CO₂ bis 2030 genauso ambitioniert und wenig erreichbar wie in den ersten Entwürfen zum Klimaschutzplan. Der Verkehrssektor hat aufgrund der massiv angestiegenen Verkehrsleistung zwischen 1990 und 2014 keine absoluten Einsparungen erzielen können. Die im KSP genannten Maßnahmen lassen keinen Schluss zu, wie dieses Ziel so kurzfristig zu vertretbaren Kosten erreicht werden kann.

Industrie und Wirtschaft

Leider bleibt es bei

- verpflichteten Audits nach Energiedienstleistungsgesetz
- der Verlängerung der Nutzungsdauer von Produkten und
- dem Klimareporting von (größeren) Unternehmen.

Übergreifende Ziele und Maßnahmen

Auch hier bleiben

- die klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems und
- der Abbau umweltschädlicher Subventionen.

Umsetzung des KSP

1. Der Klimaschutzplan 2050 wird im Jahr 2018 mit einem in seiner Minderungswirkung quantifizierten Maßnahmenprogramm unterlegt, das sicherstellt, dass die 2030er Ziele erreicht werden. Für die Maßnahmenprogramme werden jeweils Impact Assessments durchgeführt, die die ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen betrachten.
2. Die Überprüfung und Fortschreibung des Klimaschutzplans erfolgen in einem gesellschaftlichen Diskursprozess unter breiter Beteiligung der Länder, Kommunen, Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Bürgerinnen und Bürger. Gegenstand dieses gesellschaftlichen Diskursprozesses wird dabei auch die Formulierung von Leitbildern und transformativen Pfaden („Vision 2050“) zur Erreichung des Ziels der weitgehenden Treibhausgasneutralität Deutschlands sein.

Quelle: DIHK

EnEV-Novelle 2017 vorerst nur für öffentliche Gebäude geplant

Das Umweltministerium (BMUB) geht nicht davon aus, dass in dieser Wahlperiode noch eine vollständige EnEV-Novelle umgesetzt wird. Lediglich einer Festlegung des künftigen Energiestandards für öffentliche Gebäude werden bei einer Einigung bis Anfang 2017 noch Chancen eingeräumt. Der neue Standard könnte auf dem KfW-55 Niveau liegen, obwohl er für bestimmte Gebäudetypen nicht wirtschaftlich ist.

In dieser teilweisen Umsetzung könnte es bereits zu einer Öffnung der EnEV für Wärmeerzeugung mittels Photovoltaik und Bio(erd)gas kommen. Die Festsetzung des sogenannten Niedrigstenergiegebäudes im privaten Bereich (Wohngebäude, Wirtschaftsbauten) soll dann in der nächsten Wahlperiode erfolgen. Folgt dieser dem diskutierten Energiestandard für öffentliche Gebäude, dürften beispielsweise neue Wohngebäude ab 2021 nur noch etwas mehr als 40 kWh Primärenergiebedarf aufweisen. Dann, so das BMUB, sind auch Anpassungen bei den Primärenergieträgern sowie eine Änderung bei den Anforderungsgrößen denkbar (von Primärenergiebedarf auf CO₂). Das Wirtschaftlichkeitsgebot im Gebäudeenergiegesetz soll jedoch nicht angetastet werden. Neue Sanierungsverpflichtungen für den Gebäudebestand wurden nicht genannt, was vor dem Hintergrund der mit dem Klimaschutzplan deutlich verschärften 2030-Ziele im Gebäudebereich eine gute Nachricht ist.

Quelle: DIHK

Bundesregierung legt Plan für Aufbau eines Lade- und Tanknetzes für alternative Antriebe vor

Die Bundesregierung hat am 9. November den Nationalen Strategierahmen zum Aufbau der Tankstelleninfrastruktur für alternative Kraftstoffe verabschiedet. Darin wird festgeschrieben wie viele öffentliche Ladesäu-

len, Erdgas- (CNG und LNG) sowie Wasserstofftankstellen bis 2025 mit welchen Maßnahmen errichtet werden sollen. Ziel ist, die Marktdurchdringung mit alternativen Antrieben zu fördern. Grundlage ist eine EU-Richtlinie.

Die Grundlage für den Nationalen Strategierahmen bildet die EU-Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur über alternative Kraftstoffe, welche der Umsetzung der EU-Strategie für emissionsarme Mobilität dient. Auf nationaler Ebene legt das Energiewende-Konzept für den Verkehr eine Reduktion des Endenergieverbrauchs um 40 Prozent bis 2050 (bezogen auf das Jahr 2005) als Ziel fest. Ein direktes EE- oder CO₂-Ziel besteht dagegen (noch) nicht.

Der Strategierahmen informiert über den Stand alternativer Antriebe in Deutschland, formuliert die Ziele zum Ausbau der Infrastruktur bis 2025 und beschreibt die entsprechenden Maßnahmen. Öffentliche Versorgungsnetze sollen dabei nicht geschaffen werden. Um entsprechende Investitionen für den Markthochlauf anzureizen, setzt die Bundesregierung auf finanzielle Mittel für den privaten Infrastrukturaufbau.

Stand Infrastruktur alternative Kraftstoffe, Ziel und Maßnahmen

Der Anteil von Biokraftstoffen auf Basis von erneuerbaren Energien betrug im Jahr 2015 5,3 Prozent am Kraftstoffverbrauch. Dieser Wert wird über Beimischung erreicht und benötigt keinen Tankstellenausbau. Dies gilt auch für Flüssiggas, das es an 7.000 Tankstellen gibt.

Strom:

- Ende 2015 waren in Deutschland 5.836 Ladepunkte öffentlich zugänglich.
- Ziel ist es bis zum Jahr 2020 36.000 Ladepunkte zur Normalladung und 7.000 Ladepunkte zur Schnellladung aufzubauen.
- Als Maßnahmen zur Umsetzung dient die Förderung dieser Ladestationen mit 300 Mio. Euro über die Laufzeit von 2017 bis 2020. Das Elektromobilitätsgesetz und Ladesäulenverordnung liefern den notwendig technisch-regulatorischen Rahmen, der Umweltbonus soll für die nachfrageseitige Unterstützung sorgen.

Wasserstoff:

- Stand Juni 2016 sind 21 Tankstellen in Betrieb bzw. fertiggestellt. Bis Ende des Jahres sollen es rund 50 sein.
- Für die Wasserstoffversorgung von Brennstoffzellenfahrzeugen soll ein Netzwerk von 100 Tankstellen bis zum Jahr 2020 und rund 400 Tankstellen bis zum Jahr 2025 errichtet werden.
- Zentrale Maßnahme ist Weiterführung des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff (NIP), das ausgestattet mit 247 Mio. Euro bis 2019 für die Weiterentwicklung und Marktetablierung der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie sorgen soll.

Erdgas (CNG):

- Für komprimiertes Erdgas, das in erster Linie für PKW und leichte Nutzfahrzeuge als Treibstoff dient, ist eine der Richtlinie entsprechend ausreichende Abdeckung gegeben. Der Anteil von Bio-Methan im Erdgaskraftstoff beträgt bereits rund 20 Prozent. Hier liegen die Herausforderungen eher auf der Fahrzeug- bzw. Nachfrageseite.

Erdgas (LNG):

- Die Versorgung von Schiffen mit verflüssigtem Erdgas (LNG) in See- und Binnenhäfen durch LKW ist bereits möglich. LNG-Tankstellen gibt es noch keine, jedoch werden erste bis Ende 2016 errichtet sein.
- Bis 2025 soll ein Tankstellengrundnetz entlang des Transeuropäischen Verkehrs-Kernnetzes (TEN-V) von maximal 10 Tankstellen stehen, um den paneuropäischen Verkehr von LNG-Lkw zu ermöglichen.
- Das BMVI plant, z. B. die Anschaffung von LNG-Lkw-Flotten oder LNG PowerPacks zur Landstromversorgung von Containerschiffen zu fördern. Auch ist ein Förderprogramm für die Um- und Ausrüstung von Schiffen mit LNG-Antrieben geplant. Die Errichtung eines eigenen LNG-Terminals in Deutschland wird dagegen von der Richtlinie bzw. dem Strategierahmen nicht betrachtet.

Quelle: DIHK

Fernwärme-Urteil: Bundesverwaltungsgericht legt Urteilsbegründung vor

Das Bundesverwaltungsgericht hatte am 8. September 2016 entschieden, dass Kommunen aus Klimaschutzgründen Anschluss- und Benutzungszwänge für Fernwärme festlegen dürfen, ohne konkret nachzuweisen, dass die Fernwärme CO₂-ärmer ist als dezentrale Heizanlagen. In der Urteilsbegründung zum Fall Halberstadt hieß es, dass sich diese Vermutung aus §16 EEWärmeG ergibt. Nur wenn keine KWK oder EE verwendet werden, kann dies gerichtlich überprüft werden.

Laut Gericht genügt es nach § 16 EEWärmeG, "wenn der Anschluss- und Benutzungszwang den Zielen des Klima- und Ressourcenschutzes dient. Dabei spielt es für die grundsätzliche Anwendbarkeit der Befugnisnorm keine Rolle, ob die konkrete Fernwärmeeinrichtung den Anforderungen der Nummer VIII der Anlage (zum EEWärmeG) genügt, also im bestimmten (Mindest-)Umfang unter Einsatz Erneuerbarer Energien betrieben wird."

"Ob der Anschluss- und Benutzungszwang an eine konkrete Fernwärmeeinrichtung, die nicht den Anforderungen der Nummer VIII der Anlage genügt (mindestens 50 Prozent KWK oder erneuerbare Energien), allerdings ein geeignetes, erforderliches und zumutbares Mittel zur Verbesserung des Klima- und Ressourcenschutzes ist," kann gerichtlich im Einzelfall überprüft werden. "Genügt die Fernwärmeeinrichtung jedoch den Anforderungen der Nummer VIII der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, begründet dies eine unwiderlegliche gesetzliche Vermutung, dass der Anschluss- und Benutzungszwang von Gebäuden an eine solche Einrichtung zum Klima- und Ressourcenschutz geeignet ist."

Zuvor hatte das OVG Magdeburg die Fernwärmesatzung in Halberstadt in weiten Teilen für ungültig erklärt, weil die Kommune es unterlassen hatte, einen Vergleich der vom Satzungsgebiet ausgehenden CO₂-Emissionen mit und ohne Anschlusszwang an die Fernwärmeversorgung durchzuführen. Es war der Position der Klägerin gefolgt, dass theoretisch mögliche gesamtklimatische Vorteile der Fernwärmeversorgung durch die konkrete satzungsgebietsbezogene Maßnahme tatsächlich erzielt werden müssen und dafür im Vorfeld ein entsprechender Nachweis zu führen ist.

Quelle: DIHK

L-H-Gas Marktraumumstellung

Der Bundesrat hat am 25. November 2016 das Gesetz zur Umstellung auf hochkalorisches Erdgas bestätigt. Mit der Änderung von §19 a EnWG zum 01. Januar 2017 werden die Kosten der Umstellung per bundesweiter Umlage auf die Netzentgelte der Letztverbraucher verteilt. Bis 2030 werden zwischen fünf und sechs Millionen Geräte von Unternehmen und Privatverbrauchern umgestellt. Die Kosten werden sich auf insgesamt rund 1,5 Milliarden Euro belaufen. Von der Umstellung von L- auf H-Gas sind in der Wirtschaft neben Heizungen auch KWK-Anlagen oder Industriebrenner betroffen. L-Gas-Gebiete befinden sind vor allem in Nord- und Westdeutschland.

Das Umstellungskonzept bis 2030 ist weitgehend durchgetaktet. Ab 2017 nimmt die Umstellung Fahrt auf. So wird etwa das Stadtgebiet von Bremen ab dann mit H-Gas beliefert. Damit die Änderungen planbar sind, muss die Umstellung 2 Jahre vor dem Termin vom örtlichen Gasnetzbetreiber angekündigt werden. Gleichwohl können sich größere Industrieunternehmen, die ein Interesse an einem früheren Umstellungszeitpunkt haben als an ihrem Standort vorgesehen, an die Fernleitungsnetzbetreiber wenden.

Die erwarteten und über die Netzentgelte gewälzten Umstellungskosten wurden je Endgerät (Heizung) mit rund 300 Euro und insgesamt rund 1,5 Milliarden Euro errechnet. Die Umrüstung größerer Kessel oder KWK-Anlagen kann teurer sein. Ist ein Gerät nicht mehr modifizierbar, sieht das Gesetz einen Kostenerstattungsanspruch nach der Installation von Neugeräten in Höhe von 100 Euro vor. Die Kostenwälzung erfolgt mittels eines Zuschlags auf den Leistungspreis der Gasnetzentgelte und wird in 2017 voraussichtlich 0,13 Euro/(kWh/h)/a betragen und mit zunehmender Umstellungsintensität in Richtung 0,6 Euro zulegen. Für gewerbliche Verbraucher mit einer Anschlussleistung von 300 kW bedeutet dies in 2017 Kosten von 39 Euro/a, für einen Industriebetrieb mit 10 MW Anschlussleistung schon 1.300 Euro/a.

Quelle: DIHK

Chemikalien-Klimaschutzverordnung im Bundesrat beschlossen

Der Bundesrat hat die Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaV) beschlossen. Er hat einige überwiegend redaktionelle Änderungen vorgenommen. Da nun der Bundestag erneut zustimmen muss, wird mit dem Inkrafttreten frühestens im März 2017 gerechnet.

Mit der Änderungsverordnung wird die ChemKlimaV den Anforderungen der europäischen F-Gase-Verordnung angepasst. Die bisherige Sachkundepflicht für Tätigkeiten an Klima-, Kälteanlagen, Wärmepumpen und Hochspannungsschaltanlagen wird damit ab Juli 2017 auch für Tätigkeiten an Kühlaggregaten in Kühlkraftfahrzeugen sowie elektrischen (d. h. auch Niederspannungs-) Schaltanlagen notwendig, sofern sie F-Gase enthalten. Für den Vollzug der F-Gase-Verordnung werden außerdem Ordnungswidrigkeiten angepasst.

Nach § 5 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung stellen die IHKs Sachkundebescheinigungen für die Tätigkeiten an Anlagen mit F-Gasen aus. Bescheinigt wird die Sachkunde Personen, die eine entsprechende technische oder handwerkliche Ausbildung absolviert und eine theoretische und praktische Prüfung erfolgreich bestanden haben. Außerdem können IHKs weiterhin Personen mit einschlägiger Berufserfahrung vom Erfordernis der Ausbildung befreien oder ausländische Bescheinigungen anerkennen. In der Praxis bescheinigen IHKs die Sachkunde in der Regel nur ihren Absolventen des Ausbildungsgangs Mechatroniker/-in für Kältetechnik. In seltenen Fällen wird eine andere Bescheinigung oder Befreiung vom Ausbildungserfordernis angefragt. Prüfungslehrgänge zum Erwerb der Sachkunde werden zumeist von anerkannten privaten Weiterbildungsinstitutionen oder Innungen angeboten.

Quelle: DIHK

Bundesrat stimmt Umsetzung der Seveso III Richtlinie zu

Mit der Zustimmung des Bundesrates kann das Gesetzespaket zur Umsetzung der Seveso-III Richtlinie in Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) nach Ausfertigung und Veröffentlichung in Kraft treten. Dem Verordnungspaket zur Störfallverordnung (12. BImSchV) hat der Bundesrat nur unter Maßgabe von Änderungen zugestimmt.

Mit dem Gesetzespaket wurden insbesondere folgende Änderungen beschlossen:

- Die Pflicht zur Information und Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und deren Zugang zu Gerichten wird ausgeweitet.
- Zur Bewertung des angemessenen Sicherheitsabstandes wurde eine Verordnungsermächtigung (TA Abstand) geschaffen.
- Ein Anzeige- und ein Genehmigungsverfahren für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen werden eingeführt
- Anpassungen der Stoffliste an das europäische Chemikalienrecht (CLP-Verordnung)

Zum Verordnungspaket der 12. BImSchV und 9. BImSchV hat der Bundesrat nur unter insgesamt 44 Maßgaben zur Änderung zugestimmt. Diese sehen unter anderem die Ausweitung der Übergangsvorschriften von drei auf sechs Monate vor. Die Beschlüsse können unter folgenden Internetadressen abgerufen werden:

Das Gesetzespaket findet sich unter:  <http://www.bundesrat.de/bv.html?id=0632-16>.

Das Verordnungspaket unter:  <http://www.bundesrat.de/bv.html?id=0238-16>.

Änderung der Vorgaben für Eignungsfeststellungen von LAU-Anlagen

Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen („LAU-Anlagen“) benötigen unter bestimmten Randbedingungen einer behördlichen Genehmigung, die „Eignungsfeststellung“ genannt wird. Das Bundesumweltministerium plant eine Änderung der entsprechenden Rechtsgrundlage in § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Anlass dafür ist ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EUGH) vom 16. Oktober 2014, welches zusätzliche nationale Anforderungen an die Verwendung harmonisierter Bauprodukte für unzulässig erklärt.

In § 63 WHG Abs. 1 Satz 1 soll die Eignungsfeststellung für LAU-Anlagen nun auch auf die Erweiterung von Anlagen ausgeweitet werden. Die Eignungsfeststellung für Anlagenteile und Schutzvorrichtungen in Satz 2 entfällt dagegen. Das bisherige Entfallen der Eignungsfeststellung in Absatz 3 bei nach Bauart zugelassenen Anlagen wird nun durch eine Aufzählung als „geeignet“ geltender Bauprodukte abgelöst. In sie wurden auch Druckgeräte und Maschinen aufgenommen.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird unter anderem ausgeführt: „Nach bisheriger Praxis ist in den Fällen wesentlicher Änderungen, [...], üblicherweise eine Eignungsfeststellung erteilt worden, die sich nur auf das Anlagenteil bzw. die technische Schutzvorkehrung bezogen hat, das oder die Gegenstand der wesentlichen Änderung war. Mit der Erstreckung der Eignungsfeststellung auch auf wesentliche Änderungen wird somit die bislang schon praktizierte behördliche Vorkontrolle in solchen Fällen auf neuer Rechtsgrundlage fortgeführt.“ [...] „Die bisherige Unterscheidung zwischen Anlagenteilen und technischen Schutzvorkehrungen beruht auf zwischenzeitlich aufgehobenen Rechtsvorschriften des Gewerberechts. Gegenstand der Eignungsfeststellung ist künftig immer die Anlage als Ganzes, nicht aber nur einzelne Anlagenteile. Da nur die Anlage als Ganzes nach Satz 1 einer Eignungsfeststellung bedarf, besteht kein Bedürfnis mehr dafür, eine Eignungsfeststellung nur für ein Anlagenteil oder eine technische Schutzvorkehrung zu erteilen.“

Der Gesetzentwurf kann ausschließlich per E-Mail angefordert werden bei Frau Ute Stephan (✉ ute.stephan@saarland.ihk.de). Unternehmen, die Erfahrungen mit Eignungsfeststellungen haben, werden gebeten, sich zu melden.

Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung verabschiedet

Hintergrund der Änderung ist die Umsetzung von EU-Anpassungen an den Anhang IV der RoHS-Richtlinie. Eigentlich würde nun die 5. Änderungsverordnung verkündet und am 06. November 2017 in Kraft treten. Allerdings liegen seitens der EU-Kommission bereits weitere RoHS-Anpassungen bzw. -Ausnahmen vor, so dass sich das BMUB entschlossen hat, die künftige 6. Änderungsverordnung zusammen mit der 5. Änderungsverordnung zu verknüpfen. Dies soll möglichst bald in einem gesondertem Rechtsakt Anfang 2017 erfolgen.

Die vom Bundestag und Bundesrat bislang verabschiedete „Fünfte Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV)) kann ausschließlich per E-Mail angefordert werden bei Frau Ute Stephan (✉ ute.stephan@saarland.ihk.de).

Damit werden neue Ausnahmen gewährt von Stoffbeschränkungen für Blei, Cadmium, sechswertiges Chrom und polybromierte Diphenylether (PBDE) in Ersatzteilen bestimmter Geräte der Medizintechnik. Hierdurch wird nun die Nutzung von Ersatzteilen aus gebrauchten Geräten, welche nicht bereits in der EU in Verkehr gebracht wurden, gestattet, so dass im Sinne einer Steigerung der Ressourceneffizienz die Reparatur und Wiederinstandsetzung von bestimmten medizinischen Geräten verstärkt ermöglicht wird.

Die Befristung endet

- in anderen medizinischen Geräten als In-vitro-Diagnostika am 21. Juli 2021
- in In-vitro-Diagnostika am 21. Juli 2023 sowie
- in Elektronenmikroskopen und deren Zubehör am 21. Juli 2024.

Quelle: DIHK

Kabinett beschließt Hochwasserschutzgesetz II

Das Bundeskabinett hat Anfang November 2016 das geplante „Hochwasserschutzgesetz II“ gebilligt. Im nächsten Schritt wird der Bundesrat voraussichtlich am 16. Dezember eine Stellungnahme abgeben, bevor der Bundestag das Gesetz berät. Im Vergleich zum Referentenentwurf von Ende Mai 2016 wurden einige Einwände von Seiten der betroffenen Wirtschaft berücksichtigt. Neben diesen Anpassungen im Gesetzestext umfasst der Kabinettsbeschluss auch die Abschätzung des Erfüllungsaufwandes sowie eine ausführlichere Begründung. Den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft schätzt der Bundesgesetzgeber auf einmalig bis zu 21 Mio. Euro.

Folgende Änderungen im Entwurf zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes sind erwähnenswert:

- Die Schutzvorschriften in Überschwemmungsgebieten (§ 78) gelten nun nicht für Hochwasserschutzmaßnahmen sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften.
- Das Verbot des Lagerns und Ablagerns wassergefährdender Stoffe in Überschwemmungsgebieten (§ 78a) gilt nun nur noch „außerhalb von Anlagen“.
- Die Erweiterung des Verbots des Lagerns von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, wird nun auf das „Ablagern“ und „nicht kurzfristige“ Lagern beschränkt. Außerdem ist der neue Absatz 3 aufgenommen worden: „Im Falle einer unmittelbar bestehenden Hochwassergefahr sind Gegenstände [...] unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen“.
- Die im Referentenentwurf vorgesehenen „Überschwemmungsgefährdeten Gebiete“ (§ 78b) wurden wieder gestrichen. Dafür sollen nun verbindliche Anforderungen an das Planen und Bauen in den bisher bekannten Risikogebieten (also auch den bei Extremhochwasser betroffenen Flächen) gestellt werden.
- Die besonders umstrittene neue Vorschrift des „hochwasserangepassten Bauens“ (§ 78b Abs. 2) in den Risikogebieten ist angepasst worden. Er lautet nun: „Bauliche Anlagen dürfen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden. Bei den Anforderungen an die Bauweise ist auch die Höhe des möglichen Schadens zu berücksichtigen.“ (Als „allgemein anerkannte Regel der Technik“ wird offenbar das künftige Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ angesehen, das derzeit im Gelbdruck vorliegt).
- Heizölverbraucheranlagen (§78c) sollen in Überschwemmungsgebieten und in Risikogebieten verboten werden, wenn „weniger wassergefährdende Energieträger zu vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen“. Die Nachrüstpflicht bestehender Anlagen wurde auf 5 (Vorentwurf: 3) Jahre in Überschwemmungs- und 15 (Vorentwurf: 3) Jahre in Risikogebieten verlängert.
- Der Begriff der „Hochwasserentstehungsgebiete“ wurde präzisiert. Die Bundesländer können die Kriterien zur Bestimmung dieser Gebiete selbst festlegen. Weiterhin sollen hier viele Vorhaben unter Genehmigungsvorbehalt gestellt werden.

Quelle: DIHK

EUROPÄISCHE UNION

EU-Kommission stellt neues Ökodesign-Arbeitsprogramm 2016-2019 vor

Der neue Ökodesign-Arbeitsplan umfasst eine Liste neuer Produktgruppen:

- Gebäudeautomation und Steuerungssysteme
- Elektrische Wasserkocher
- Aufzüge
- Kühlcontainer
- Handtrockner
- Hochdruckreiniger
- Photovoltaikanlagen

Außerdem schlägt die EU-Kommission zusätzliche Ökodesign-Maßnahmen vor:

- Leitlinien für freiwillige Vereinbarungen, um die Selbstregulierung der Industrie anzureizen
- Es sollen neue Maßnahmen zur Überprüfung der Verifikations-Toleranzen ergriffen werden, um die Produktprüfung zu verbessern. Zudem soll dies zu einer Vereinfachung der Überwachung der Vorschriften durch die Mitgliedstaaten führen und Betrugsmöglichkeiten verringern.

- Um erhebliche Energieeinsparungen zu erzielen, werden neue Anforderungen an Luftheiz- und Kühlprodukte festgelegt.

Die Weiterentwicklung von Ökodesign ist Teil des großen „Clean Energy Pakets“ zur Verwirklichung der Energieunion. Die Vorschläge der EU-Kommission müssen nun im Gesetzgebungsverfahren zwischen Rat und Parlament verhandelt werden.

Der neue Ökodesign-Arbeitsplan findet sich unter:

 [http://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/c_2016_7769.en .pdf](http://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/c_2016_7769.en.pdf).

Brüssel genehmigt KWK-Förderung und abschaltbare Lasten (AbLaV)

Nach rund einem Jahr intensiver Verhandlungen hat die EU Kommission nun grünes Licht für die Förderung von KWK-Anlagen gegeben. Neue bzw. modernisierte Anlagen können wieder einen Förderbescheid bekommen - auch rückwirkend ab 01. Januar 2016. Anlagen zwischen 1 und 50 MW müssen sich künftig für eine Förderung in einer Auktion durchsetzen. Das Gesetzgebungsvorhaben zu diesem Punkt läuft noch und soll bis Ende des Jahres abgeschlossen sein.

Nach Ansicht der EU-Kommission stellt die KWK-Förderung eine staatliche Beihilfe dar. Das für die Abwicklung zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wird in Kürze mit dem Versand der Förderbescheide beginnen, sobald die inhaltliche Prüfung der Genehmigung abgeschlossen ist. Nicht Gegenstand der Genehmigung war die Reduzierung der KWK-Umlage für große Stromverbraucher. Diese Regelung muss noch notifiziert werden.

Die Verordnung abschaltbare Lasten (AbLaV) wurde von der EU-Kommission zwar als Beihilfe eingestuft, aber gleichzeitig festgestellt, dass es sich um eine erlaubte Beihilfe handelt. Die Bundesregierung hat gegenüber der EU-Kommission den Standpunkt vertreten, dass die AbLaV keine Beihilfe darstellt. Mit der Maßnahme werden von den Übertragungsnetzbetreibern bis zu 1.500 MW abschaltbare Lasten kontrahiert.

Die EU-Kommission betrachtet die AbLaV als Kapazitätsmechanismus, dessen Kapazität von der Nachfrageseite industrielle Großverbraucher () bereitgestellt wird. Die Verfügbarkeit verlässlicher abschaltbarer Lasten erleichtert die Wahrung der Versorgungssicherheit für die Übertragungsnetzbetreiber auf dreierlei Weise: Als Ausgleichsinstrument, als Mittel zur Engpassentlastung und als Instrument für die unmittelbare und automatische Frequenzsteuerung. Zudem trägt die Regelung zur generellen Flexibilisierung der Nachfrage bei. Aus diesen Gründen hat die EU-Kommission die Verordnung als erlaubte Beihilfe eingestuft.

Der Beschluss der EU-Kommission findet sich unter:

 http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/264060/264060_1841479_85_2.pdf.

EU-Parlament fordert stärkere Marktintegration erneuerbarer Energien

Am 13. September 2016 hat das EU-Parlament einen Initiativbericht zur Neugestaltung des EU-Energie-marktes abgestimmt. Kernforderungen sind die Abschaffung regulierter Strompreise und eine stärkere Marktintegration erneuerbarer Energien. Nationale Kapazitätsmärkte werden abgelehnt. Der Bericht ist rechtlich unverbindlich, gilt jedoch als Signal an die EU-Kommission, die derzeit an Legislativvorschlägen für ein neues Marktdesign arbeitet.

Die wichtigsten Punkte im Überblick:

- Preisspitzen im Strommarkt sollen zugelassen werden, damit Energiepreise Knappheiten widerspiegeln und so Anreize für Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit schaffen.
- Die Abgeordneten sprechen sich für ein schrittweises Auslaufen der Förderung ausgereifter erneuerbarer Energien aus. Stattdessen sollen Erneuerbare künftig stärker auf Marktsignale reagieren und Bilanzkreisverantwortung übernehmen. Um den Anteil erneuerbarer Energien am Energiemix zu erhöhen und die Marktintegration zu erleichtern, sind aus Sicht des Parlaments flexible Speicherlösungen, Technologien für die nachfrageseitige Steuerung, flexible Erzeugung und ein Ausbau der Verbindungsleitungen zentral.
- Eine Absage erteilt das Parlament rein national organisierten Kapazitätsmechanismen, da diese Wettbewerbsverzerrungen, eine Beeinträchtigung des grenzüberschreitenden Stromhandels und höhere Preise zur Folge haben. Kapazitätsmechanismen sollten nur dann eingeführt werden, wenn

eine EU-weit harmonisierte und transparente Analyse der Versorgungssicherheit auf regionaler Ebene Bedarf ergeben hat. In dem Fall sollten sie marktbasierend gestaltet und auch für ausländische Anbieter offen sein.

- Die Abgeordneten stellen zudem fest, dass ein zügiger und ambitionierter Netzausbau sowie die Beseitigung struktureller Netzengpässe Voraussetzung zur Verwirklichung des Binnenmarktes sind. Eine Überprüfung der bestehenden Preiszonen sollte unter Einbeziehung sämtlicher relevanter Akteure und im Rahmen der Gebotszonenüberprüfung seitens ACER und ENTSO-E erfolgen, eine Teilung der Gebotszone, so der abgestimmte Text, „könnte“ ein sinnvoller marktwirtschaftlicher Ansatz sein, um die tatsächliche Knappheit von Strom in bestimmten Regionen widerzuspiegeln.

Im Nachgang zur Abstimmung begrüßte der für den Bericht verantwortliche Abgeordnete Werner Langen (CDU) vor allem auch, dass die Mitgliedstaaten die Verantwortung für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit behalten sollen, aber Kapazitäten und Flexibilitäten künftig grenzüberschreitend auf regionaler Ebene berechnet werden sollten.


DIHK-Bewertung: Der Bericht stimmt im Wesentlichen mit den zentralen Forderungen des DIHKs für eine Weiterentwicklung des EU-Strommarktes überein, welche vom DIHK bereits im Oktober 2015 als Antwort auf eine öffentliche Konsultation der EU-Kommission vorgelegt wurden.

Quelle: DIHK

Großes Paket der EU-Kommission zur Umsetzung der Energieunion

Wie muss ein Strommarkt mit zunehmend dezentraler und volatiler Stromerzeugung aussehen? Wie können Verbraucher gestärkt werden? Wie lassen sich Energieeffizienzpotenziale heben? Und welche Rolle spielen nationale Regulierer, Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber? Die Klärung dieser und weiterer Fragen stößt die EU-Kommission mit ihren bislang umfangreichsten Vorschlägen zur Weiterentwicklung der europäischen Energiepolitik an.

Das lang angekündigte „Winterpaket“ bildet neben den bereits laufenden Verhandlungen zur Revision der Emissionshandelsrichtlinie und der Lastenteilungsentscheidung für die nicht emissionshandelspflichtigen Sektoren die Grundlage für die gesetzgeberische Arbeit von Rat und Parlament bis zur nächsten Europawahl im Frühjahr 2019. Konkret handelt es sich um vier Verordnungs- und vier Richtlinien-Vorschläge, sechs nicht-legislative Mitteilungen (darunter ein Bericht über europäische Energiepreise und -kosten), zahlreiche Begleitdokumente und Folgenabschätzungen sowie um ein Ökodesign-Paket. Alle insgesamt über 70 Dokumente finden sich auf der Seite der Generaldirektion Energie unter:

 <https://ec.europa.eu/energy/en/news/commission-proposes-new-rules-consumer-centred-clean-energy-transition>.

DIHK- Ersteinschätzung: Im Vorfeld zur Veröffentlichung formulierte Dr. Achim Dercks, stellvertretender DIHK-Hauptgeschäftsführer seine Erwartungen an das Paket der EU-Kommission:

"Abgeschottete Strommärkte und unterschiedliche Strompreise in Europa belegen, dass der Strombinnenmarkt noch nicht vollendet ist. Deutsche Unternehmen sind in Europas Mitte in besonderem Maße an der Versorgungssicherheit eines großen Strombinnenmarktes, an freiem Stromhandel und gleichen Wettbewerbsbedingungen interessiert. Aus Sicht der Wirtschaft sollte der Binnenmarkt daher gestärkt werden. Dazu gehört: Wir brauchen einheitliche europäische Spielregeln für den Ausbau und die Förderung erneuerbarer Energien. Erneuerbare können und müssen mehr Marktverantwortung übernehmen, indem die Förderung schrittweise ausläuft. Gleichzeitig muss sich aber auch das Marktumfeld ändern. Dazu gehört, dass erneuerbaren Energien der Zugang zu kurzfristigen Märkten erleichtert wird z. B. durch eine Verkürzung der Vorlauf- und Vorhaltezeiten zum Ausgleich von Stromschwankungen. Zudem müssen die Übertragungsnetze als physische Voraussetzung für den Binnenmarkt ausgebaut werden. Nur wenn wir alle Binnenmarktpotenziale wirklich ausgeschöpft haben, sollten nationale Maßnahmen etwa bei Versorgungslücken greifen. Derzeit funktioniert das leider andersherum: Nationale Alleingänge behindern noch zu häufig den Binnenmarkt."

Nächste Schritte:

Die Vorschläge der EU-Kommission müssen nun im Gesetzgebungsverfahren zwischen Rat und Parlament verhandelt werden. Dafür wird im Parlament für jedes Dossier ein federführender Ausschuss und Berichterstatter bestimmt.

Quelle: DIHK

ITRE-Position zur ETS-Reform nur in Teilen industriefreundlich

Klimaschutz und industrielle Wettbewerbsfähigkeit sollen durch die Reform des Emissionshandels sichergestellt werden. Das hat der Industrieausschuss (ITRE) des EU-Parlaments mit großer Mehrheit beschlossen. Ob diese Ziele jedoch mit den vorgeschlagenen Maßnahmen erreicht werden können, ist fraglich.

Positiv ist die Forderung des Industrieausschusses nach einem flexibleren beziehungsweise verkleinerten Auktionsanteil zugunsten der Menge an Zertifikaten, die in der neuen Handelsperiode (2021 - 2030) für die kostenlose Zuteilung an die Industrie zur Verfügung stehen soll. Damit soll gewährleistet werden, dass zumindest die zehn Prozent der effizientesten Anlagen eines Sektors all ihre benötigten Zertifikate kostenlos erhalten. Außerdem soll dadurch das Risiko für die Anwendung des sektorübergreifenden Korrekturfaktors verringert werden. Erfreulich ist auch, dass der Innovationsfonds gestärkt und der Schwellenwert zur ETS-Befreiung von Kleinemittenten angehoben werden soll.

Nicht nachvollziehbar hingegen ist, dass insgesamt 300 Mio. „überschüssige“ Emissionszertifikate im Jahr 2021 gelöscht werden sollen. Anstatt diese dem System unwiderruflich zu entziehen, sollten sie für die zu erwartenden Engpässe bei der kostenlosen Zuteilung reserviert werden. Denn die Möglichkeit, von einer kostenlosen Zuteilung Gebrauch zu machen, soll angesichts des neuen EU-Klimaschutzziels in Höhe von 40 Prozent künftig deutlich eingeschränkt werden: Sektoren, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie einen größeren Teil ihrer Zertifikatkosten an Kunden weitergeben können, sollen gar keine Zertifikate mehr kostenlos erhalten – auch wenn es für eine klare Bestimmung der Kostenüberwälzung keine zuverlässige und faire Methode gibt.

Selbst stärker carbon leakage-gefährdete Sektoren müssten sich nach vorliegenden Plänen erheblich umstellen, denn die Effizienzbenchmarks, an die der Umfang der kostenlosen Zuteilung geknüpft ist, werden nach dem geforderten Benchmark-Update auf Basis aktueller Emissionsdaten und der zusätzlichen jährlichen Benchmark-Verschärfungen um mindestens 0,3 Prozent nur noch schwer einzuhalten sein.

DIHK-Bewertung: Auf dem Weg zu einer Position des gesamten Parlaments besteht noch Nachbesserungsbedarf. Im nächsten Schritt wird der federführende Umweltausschuss einen legislativen Bericht zur ETS-Reform abstimmen und dabei die ITRE-Forderungen berücksichtigen. Anfang 2017 soll dann im Plenum abgestimmt werden.

Quelle: DIHK

CEER legt Positionspapier zur erneuerbarer Eigenerzeugung vor

Der Rat der EU-Regulierer (CEER) hat ein Positionspapier zum Thema Eigenerzeugung aus erneuerbaren Energien veröffentlicht. Die Analyse beleuchtet die Auswirkungen auf den Markt und die damit verbundenen Chancen im Rahmen der Eigenerzeugung.

Im Zuge des technischen Fortschrittes der vergangenen Jahre sieht der CEER zahlreiche Chancen und Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Eigenerzeugung, beispielsweise in den Bereichen CO₂-Reduktion, Demand Response oder Minimierung der Netzverluste. Vor allem in Verbindung mit den kleinteiligen Nutzungsmöglichkeiten die sich aus der Eigenerzeugung ergeben (bspw. Photovoltaikanlage auf dem Dach) kann ein signifikanter Einfluss auf das gesamte europäische Energiesystem ausgeübt werden. In erster Linie bezieht sich dieser Einfluss auf die wachsende Bedeutung der Verbraucher im System. Daraus ergeben sich aber auch Herausforderungen zum Beispiel in Bezug auf den Betrieb von Übertragungs- und Verteilnetzen.

Der CEER möchte in diesem Kontext aber auch Aufklärungsarbeit leisten und die Verbraucher auf die neuen Marktgegebenheiten einstellen. Die Situation, in der die allgemeinen Endverbraucher für die Eigenerzeuger bezahlen und in diesem Zuge eine Entsolidarisierung stattfindet, soll vermieden werden. Kernbotschaft soll demnach zudem sein, dass mit der Eigenerzeugung nicht nur Vorteile sondern auch Pflichten entstehen und dass die damit verbundenen Kosten und Netzleistungen berücksichtigt werden müssen.

Um einen Vorteile für alle Energieverbraucher im Zuge einer steigenden Eigenerzeugungsleistung zu generieren, hat die CEER acht Eckpunkte formuliert, die im Rahmen zukünftiger Strommarktdesign-Diskussionen berücksichtigt werden sollen. Dazu zählen:

- Berücksichtigung der Eigenerzeugung im Rahmen zukünftiger Netzbedarfsplanungen

- Anpassung der Netznutzungstarife
- Wahrnehmung der Prosumer als Marktteilnehmer mit einhergehender Verantwortung
- keine Benachteiligung der Endverbraucher
- Anpassung der Besteuerung und Abgabenstruktur zur Vermeidung von Übersubventionierungen
- Berücksichtigung der Eigenversorgungsleistung im Rahmen von Flexibilitätsmechanismen
- Anpassung der Eigenerzeugungsleistung an lokale Gegebenheiten und effiziente Nutzung der produzierten Energie mit Hilfe von Messsystemen, zur Vermeidung von Verzerrungen in der Verbrauchsstatistik
- Vermeidung von Net-Metering

Das Positionspapier in seiner Gesamtfassung findet sich unter:



http://www.ceer.eu/portal/page/portal/EER_HOME/EER_PUBLICATIONS/CEER_PAPERS/Electricity/2016/C16-SDE-55-03_Renewable%20Self-Consumption_PP.pdf.

VIK-Studie zur Kostenbelastung durch Emissionshandel

Im Auftrag des Verbandes der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V. (VIK) hat das Unternehmen FutureCamp eine Studie mit der Zielsetzung erstellt, CO₂-Kostenbelastungen aufgrund der von der EU-Kommission vorgelegten Änderungen und Verschärfungen im EU-Emissionshandelssystem in der 4. Handelsperiode (2021 bis 2030) anhand anlagenbezogener Fallbeispiele branchenübergreifend zu ermitteln und darzustellen. Berechnet wurden spezifische Kostenbelastungen in den energieintensiven Branchen; u. a. für Industriegase, Papier, Aluminium und Energieerzeugung.


Wesentliche Ergebnisse sind u. a.:

- Die Kostenbelastungen steigen für die Jahre 2021 bis 2030 in allen untersuchten Fällen erheblich an. Ursachen hierfür sind die zu erwartende CO₂-Preissteigerung und die Zuteilungssystematik.
- In den Fallbeispielen zeigen sich Konstellationen, die zu erheblichen spezifischen Kostenbelastungen pro Produktionseinheit führen (z. B. Aluminiumelektrolyse).
- Ein besonders starker Anstieg der Kostenbelastung ergibt sich für Anlagen, die nach dem Vorschlag der EU-Kommission den Carbon Leakage-Status verlieren, insbesondere für den Sektor Industriegase sowie das Produkt Sinter in der Stahlerzeugung.
- In vielen Fällen sind indirekte Kostenbelastungen deutlich gravierender als direkte Kostenbelastungen. Der Kompensationsgrad sinkt erheblich und liegt gegen Ende der vierten Handelsperiode im Kommissions-Szenario teilweise unter 50 Prozent.

Weitere Informationen und Download unter:  www.vik.de.

Klimakonferenz (COP 22) in Marrakesch

Nur wenige Tage nachdem das neue Klimaübereinkommen am 4. November offiziell in Kraft getreten war, trafen rund 200 Staaten in Marokko zur jährlich stattfindenden UN-Klimakonferenz zusammen, um über die nächsten Schritte zur Umsetzung der Pariser Beschlüsse zu sprechen. Aufgemischt wurde das Treffen durch den Ausgang der US-amerikanischen Präsidentschaftswahl: Die große Frage, die sich unweigerlich über alle Verhandlungstage hinweg zog, betraf die Zukunft der amerikanischen und globalen Klimaschutzpolitik unter einem neuen US-Präsidenten, der in seinem Wahlkampf den Ausstieg aus dem Pariser Klimaübereinkommen und die Rückkehr zur fossilen Energieerzeugung in Aussicht stellte.

Ungeachtet der politischen Unsicherheiten hat man sich am Ende der Konferenz auf einige Leitlinien und Schritte einigen können. Eins der wichtigsten Ergebnisse der COP 22 ist die Proklamation von Marrakesch ( http://unfccc.int/files/meetings/marrakech_nov_2016/application/pdf/marrakech_action_proclamation.pdf), mit der dem Kampf gegen den Klimawandel höchste politische Priorität eingeräumt wird. Sie sendet ein Signal gemeinsamen Willens und der fortdauernden Entschlossenheit, die Ziele von Paris und den Übergang zu einer CO₂-armen Weltwirtschaft zu konkretisieren. Mit Blick auf die weitere Umsetzung des Pariser Klima-

übereinkommens haben sich die Staaten zudem darauf geeinigt, bis 2018 ein konkretes Regelwerk zu erarbeiten, welches u. a. auch die im Abkommen festgelegten Transparenzmechanismen sowie den fünfjährigen Ambitionszyklus konkretisieren soll. Darüber hinaus haben alle Vertragsparteien die Fortschritte der Geberländer zur Bereitstellung von Klimaschutztransferzahlungen an weniger entwickelte Länder in Höhe von jährlich 100 Mrd. US-DOLLAR bis 2020 begrüßt. Zur Speisung des globalen Klimaanpassungsfonds haben mehrere EU-Staaten, darunter auch Deutschland, neue Beiträge angekündigt. Der Fonds beläuft sich inzwischen auf 81 Mio. US-DOLLAR. Die EU steht für über 90 Prozent der Gesamtmittel.

DIHK-Bewertung: Bei der künftigen Umsetzung des Klimaabkommens ist entscheidend, dass die Qualität der nationalen Klimabeiträge („nationally determined contributions“, NDCs) verbessert und die bislang lediglich freiwilligen Absichtserklärungen verbindlicher werden. Nach wie vor gibt es große Unterschiede bei den Ambitionen, den Schwerpunkten und den Zeithorizonten. Um die Vergleichbarkeit zu verbessern, bedarf es aber zunächst einmal einheitlicher Anforderungen an die Messung, Berichterstattung und Verifikation (MRV) von Emissionen. Eine Herkulesaufgabe angesichts der Tatsache, dass viele Entwicklungs- und Schwellenländer ihre Emissionen noch gar nicht zuverlässig erheben.

Quelle: DIHK

EU beim Klimaschutz auf gutem Weg

Die Treibhausgasemissionen der EU lagen im Jahr 2015 um 22 Prozent niedriger als 1990 und somit unter dem 20-Prozent-Ziel für 2020. Auch der Anteil der EU an den globalen Emissionen ist mit rund 8,8 Prozent rückläufig. Das geht aus einem aktuellen Klima-Fortschrittsbericht der EU-Kommission hervor, der sämtliche EU-Klimaschutzaktivitäten innerhalb und auch außerhalb Europas aufzeigt.

( <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/COM-2016-707-F1-DE-MAIN.PDF>)

Ende 2015 ist die EU in Paris mit einem ehrgeizigen Ziel in die internationalen Verhandlungen gezogen: Bis 2030 sollen die EU-Emissionen gegenüber 1990 um 40 Prozent gesenkt werden. Ohne eine Weiterentwicklung bestehender Maßnahmen auf EU- und nationaler Ebene würde dies allerdings nicht gelingen und der Rückgang der Emissionen auf etwa 26 Prozent geschätzt.

Brüssel arbeitet deshalb aktuell mit Nachdruck an einem neuen Rechtsrahmen. Vorschläge zur Überarbeitung der Emissionshandelsrichtlinie, der Lastenteilungsentscheidung sowie der Regelungen für die Anrechnung von Emissionen in der Landnutzung und Forstwirtschaft befinden sich im Gesetzgebungsverfahren. Untermauert werden sollen die Ziele mit einer Strategie für emissionsarme Mobilität und Vorgaben für den Einsatz von EU-Geldern für Klimaschutzzwecke, etwa mit Hilfe von EFSI, Horizon 2020 oder dem LIFE-Programm.

Auch international tritt die EU-Kommission für mehr Klimaschutz ein. Zum einen leistet sie zusammen mit den Mitgliedstaaten – allen voran Deutschland – mit 17,6 Mrd. Euro (2015) den größten Beitrag zum Ziel der Industriestaaten, Entwicklungsländern bis 2025 jährlich mindestens 100 Mrd. US-Dollar für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Zum anderen fordert sie ein globales Vorgehen für die Berichterstattung und marktbasierende Senkung von Emissionen in der Schifffahrt und im Luftverkehr.

DIHK-Bewertung: Solche globalen Ansätze sollten noch stärker vorangetrieben werden. Dabei sollte der Globalisierung des Emissionshandels zur Schaffung eines internationalen CO₂-Preises im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen besondere Priorität gewidmet werden.

Quelle: DIHK

Weltweite Reduzierung klimaschädlicher Fluorkohlenwasserstoffe (FKWs)

Am 15. Oktober 2016 einigten sich knapp 200 Staaten um eine schrittweise drastische Reduzierung von klimaschädlichen FKWs. Die deutsche Industrie ist davon nicht betroffen, da bereits eine EU-Verordnung eine Reduzierung der FKW-Gase vorgibt.

Nach acht Jahren Verhandlungen zur Erweiterung des Montreal-Protokolls hat sich nun am 15. Oktober 2016 die internationale Staatengemeinschaft auf eine schrittweise Abschaffung von FKW-Gasen geeinigt. Mit diesem Verhandlungserfolg wird nun das Montreal-Protokoll ergänzt.

Im Montreal-Protokoll wurde 1987 vereinbart, dass zum Schutz der Ozonschicht auf Fluorchlorkohlenwasserstoff (FCKW) verzichtet werden muss. Inzwischen verwendet die Industrie den Ersatzstoff FKW, welcher nicht zur Schädigung der Ozonschicht führt, aber dafür zur Erderwärmung beiträgt. FKW wird bei Wärme- und Kühlungsanlagen häufig eingesetzt, da es über einen 15.000-mal höheren Klimawirksamkeitsgrad (GWP) im Vergleich zu CO₂ verfügt.

Mit der neuen Regelung sollen ab 2019 Industrieländer den FKW-Einsatz um 10 Prozent verringern. Bis 2036 sollen diese Länder den Gebrauch um 85 Prozent reduzieren. Die Mehrheit der Staatengemeinschaft (Entwicklungs- und Schwellenländer) beginnen mit der Reduktion ab 2024 und sollen bis 2047 80 bzw. 85 Prozent weniger FKW verwenden. Laut dem BMUB werden mit diesem Beschluss ca. 65 Mio. Tonnen CO₂ bis 2050 eingespart.

Nach Ansicht des BMU gibt es für Deutschland keine neuen rechtlichen Einhaltungen, da die EU seit 2014 eine neue Verordnung über fluoridierte Treibhausgase angenommen hat und diese bereits eine drastische Reduzierung von FKWs in der EU fordert. Diese rechtliche Auswirkung gilt auf EU-Ebene bis 2035 und wird dann weiter angepasst. Die Verordnung gibt vor, dass eine Reduzierung von FKWs bis 2030 um 21 Prozent (im Vergleich zu 2015) erreicht werden muss. Nach unseren Informationen sind die in Ruanda beschlossenen Regeln somit im Einklang mit dem veränderten Montreal-Protokoll.

Quelle: DIHK

Einigung über EU-Verordnung zu Konfliktmineralien

Die EU-Institutionen haben nach über zwei Jahren Diskussion am 22. November 2016 einen Kompromiss über die EU-Verordnung zu Konfliktmineralien erzielt. Die Verordnung soll den Handel mit vier Mineralien und Metallen unterbinden, die der Finanzierung bewaffneter Gruppen dienen und bei deren Förderung gegen Menschenrechte verstoßen wurde. Durch die Regelungen werden laut EU-Institutionen mehr als 95 Prozent aller EU-Importe von Zinn, Tantal, Wolfram und Gold abgedeckt, die aus sogenannten Konflikt- und Risikoregionen stammen.

Der Gesetzesentwurf sieht für diese Mineralien verbindliche Sorgfalts- und Offenlegungspflichten für alle Unternehmen von der Mine bis zur Schmelze vor sowie für Importeure von Erzen und Metallen, die diese Mineralien enthalten. Importierende EU-Unternehmen werden verpflichtet, Risiken in ihren Lieferketten zu identifizieren, sie offenzulegen und ihnen entgegenzuwirken. Kleinere Unternehmen, deren Importvolumen der Metalle unter einer festgelegten Höchstgrenze liegt, sind von den Verpflichtungen ausgenommen. Die EU-Kommission erklärte, sie werde kleinen und mittelständischen Unternehmen Unterstützung bieten, um die Einhaltung der Verordnung zu erleichtern, zum Beispiel durch ein Handbuch, das bei der Einschätzung hilft, wann ein Land als Konflikt- und Risikoregion im Sinne der Verordnung gelten könnte.

Nichtregierungsorganisationen kritisierten die Befreiung von kleinen Importeuren und bemängelten, dass die Vorschriften nur für Importeure von Erzen und Metallen in Rohform gelten, während Importeure von Komponenten und Fertigprodukten, die diese Mineralien enthalten, ebenfalls ausgenommen seien von den Pflichten.

Die Verordnung legt auch fest, dass die Mitgliedstaaten bereits bestehende Strukturen und Programme zur Überprüfung von Sorgfaltspflichten bei Lieferketten nutzen sollen, statt komplett neue zu schaffen. Diese müssen jedoch regelmäßig daraufhin geprüft werden, ob sie den Standards der OECD-Leitlinien genügen. Der Gesetzesentwurf wird voraussichtlich im zweiten Quartal 2017 vom EU-Parlament verabschiedet. Die Pflichten gelten dann ab dem 01. Januar 2021.

Quelle: DIHK

Energieverbrauch steigt leicht im ersten Halbjahr

Wie die AG Energiebilanzen bekanntgab, ist der Energieverbrauch in den ersten sechs Monaten 2016 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 1,6 Prozent gestiegen. Gewinner waren Erdgas (+6,8 Prozent), Mineralöl (+4,1 Prozent) und erneuerbare Energien (+2,8 Prozent). Federn lassen musste insbesondere die Kernenergie mit einem Rückgang von 15,4 Prozent. Den gestiegenen Verbrauch führt die AG Energiebilanzen insbesondere auf die kältere Witterung und den Schalttag zurück.

Die Stromerzeugung sank um knapp 1 Prozent auf 322,9 TWh, der Stromverbrauch in Deutschland ging um rund 1,5 Prozent auf 274 TWh zurück. Netto wurden von Januar bis Juni 24,75 TWh mehr ins Ausland exportiert als von dort bezogen. Export und Import blieben im Vergleich zum Vorjahreszeitraum nahezu unverändert. Größte Abnehmer bleiben die Niederlande, Österreich und die Schweiz. Mit Abstand der meiste Strom wurde aus Frankreich importiert.

Größter Gewinner bei den Erneuerbaren war die Windenergie mit einem Anstieg um 8 Prozent. Aufgrund der geringeren Sonnenstunden verlor die Photovoltaik dagegen 4 Prozent.

Weitere Informationen unter:  <http://www.ag-energiebilanzen.de/20-0-Berichte.html>.

Erdgasverbrauch steigt um 6,5 Prozent - mehr Stromerzeugung

Der Erdgasverbrauch in Deutschland ist laut BDEW in den ersten drei Quartalen 2016 gegenüber dem Vorjahr um 6,5 Prozent auf 663 Mrd. kWh gestiegen. Ursache ist kein höherer Wärmeenergieverbrauch, sondern dass Erdgas in der Stromerzeugung aufgrund der gesunkenen Preise wettbewerbsfähiger, besonders gegenüber Steinkohle, geworden ist. Der Anteil von Erdgas an der Stromerzeugung stieg von 9 auf fast 12 Prozent.

Quelle:  www.bdew.de.

BDEW veröffentlicht Strompreisanalyse

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) hat seine aktuelle Strompreisanalyse veröffentlicht. Der Industriestrompreis stieg demnach gegenüber dem Vorjahr um gut 0,2 Cent/kWh. Die Belastung des Strompreises mit Steuern, Abgaben und Umlagen beträgt für das kommende Jahr 35,1 Mrd. Euro.

Quelle und weitere Informationen unter:  www.bdew.de.

Energieverbrauch für Wärme sinkt 2015 um 6 Prozent – Preise auch

Der Energieverbrauch für das Heizen ist 2015 gegenüber dem Vorjahr um 6 Prozent gesunken. Bei gleichzeitig sinkenden Heizenergiepreisen von 6 Prozent spricht dies dafür, dass Energieeffizienz auch im Umfeld niedriger Energiepreise funktioniert und Reboundeffekte weniger relevant sind.

Der Wärmemonitor 2015 des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) hat im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang des Energieverbrauchs für die Heizung in Wohngebäuden von sechs Prozent ermittelt. Im Schnitt verbrauchte ein Mehrfamilienhaus 121 kWh je Quadratmeter und Jahr. Die Spreizung innerhalb Deutschlands ist erheblich: Mit 105 kWh war der Verbrauch in Sachsen um rund ein Viertel niedriger als in Hamburg (142 kWh).

Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass das Ziel, den Wärmebedarf in Deutschland bis 2020 um 20 Prozent gegenüber 2008 zu senken, doch erreicht werden kann. Und das auch im Umfeld gesunkener Energiepreise: Im Mittel sind Heizenergiepreise (Gas- und Ölpreise) in der Berechnung des DIW in 2015 ebenfalls um sechs Prozent gesunken. Energieeffizienzmaßnahmen scheinen damit deutlich weniger von Energiepreisschwankungen beeinflusst zu sein und finden auch statt, wenn Energiepreise sinken.

Der Wärmemonitor des DIW, der mit Hilfe der Daten des Energiedienstleisters ista seit 2014 jährlich erstellt wird, hat zudem ergeben, dass die Aktivitäten zur energetischen Sanierung im Wohngebäudebestand von der Größe der Wohnungsunternehmen abhängen. Werden Vollsanierungen durchgeführt, erreichen große Wohnungsunternehmen mit einem Portfolio von mehr als 1.000 Wohnungen mit im Schnitt 36 Prozent deutlich größere Energieeinsparungen als Kleinvermieter (18 Prozent). Bei geringen Sanierungstiefen gibt es jedoch kaum Unterschiede.

Quelle: DIHK

IEA: 70 Prozent der globalen Stromerzeugungsinvestitionen gingen in erneuerbare Energien

Weltweit wurden im vergangenen Jahr 420 Mrd. US-Dollar in Stromerzeugungskapazitäten investiert. Davon entfielen mit 288 Mrd. rund 70 Prozent auf erneuerbare Energien. Dies geht aus dem neuen Energy Investment Report der Internationalen Energieagentur (IEA) hervor. Die weltweiten Gesamtinvestitionen im Energiesektor sanken um 8 Prozent auf etwa 1,8 Trillionen US-Dollar. Vorwiegend wegen sinkender Investitionen in Öl und Gas.

Weitere interessante Ergebnisse:

- Gegenüber 2014 sank der Anteil fossiler Investitionen von 61 auf 55 Prozent. Erneuerbare Energien kamen auf 17 (313 Mrd. Dollar) und Effizienzinvestitionen auf 12 Prozent.
- 583 Mrd. US-Dollar wurde in die Exploration und Förderung von Gas und Öl investiert - ein Rückgang um 25 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Die IEA geht zudem von einem weiteren Rückgang um ein Viertel im laufenden Jahr aus. In den USA wurden 138 Mrd. US-Dollar investiert, weniger als die Hälfte im Vergleich zu 2014.
- Von den 420 Mrd. US-Dollar, die in die Stromerzeugung investiert wurden, entfielen lediglich rund 5 Prozent auf Anlagen, die sich rein über den Markt finanzieren. Investitionen in neue Kohlekraftwerke stieg um fast ein Viertel auf 78 Mrd. Dollar.
- Investitionen in erneuerbare Stromerzeugung blieben zwischen 2011 und 2015 weitgehend konstant. Gleichzeitig stieg aber die erzeugte Strommenge um 33 Prozent.
- In Europa entfielen 85 Prozent der Investitionen in die Stromerzeugung auf erneuerbare Energien. Die Hälfte auf Wind.
- Neue Kraftwerke hatten eine CO₂-Intensität von 420 kg/MWh gegenüber 530 kg bei bestehenden Anlagen.

Weitere Informationen finden sich unter:  <https://www.iea.org/investment/>.

Studie: Nachteile überwiegen bei Dynamisierung der EEG-Umlage

Die Idee ist nicht neu: In Zeiten niedriger Börsenstrompreise soll auch die EEG-Umlage niedrig sein, um zusätzlichen Stromverbrauch anzuregen - und umgekehrt. Die Vor- und Nachteile wurden im Auftrag des BMWi von Frontier Economics und BET untersucht. Ergebnis der Studie: "Eine Umsetzung der multiplikativen EEG-Umlage ist aus unserer Sicht nicht zu empfehlen." Allerdings schlagen sie eine Dynamisierung light in Niedrigpreisstunden vor.

Folgende Vorteile ergeben sich v. a. in Niedrigpreisstunden:

- Der Anreiz zum Einsatz von Eigenerzeugungsanlagen sinkt in Niedrigpreisstunden, so dass sich die Systemeffizienz erhöht.
- Lastzuschaltungen (z. B. Power-to-Heat, Elektromobilität), die bei geringen Strompreisen effizient sein können, werden aufgrund des Abschmelzens der EEG-Umlage in Niedrigpreisstunden wirtschaftlicher.

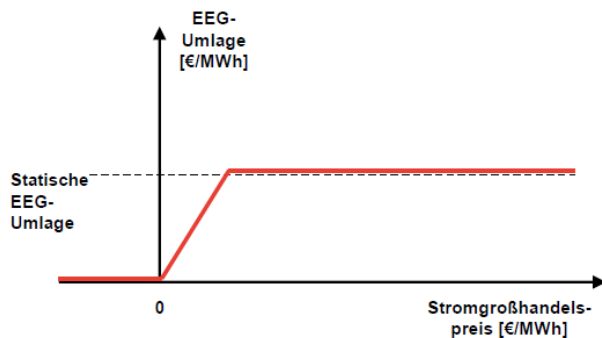
Dagegen ergeben sich folgende Nachteile v. a. in anderen Zeiten:

- Im Vergleich zum Börsenpreis werden Überanreize zur Erschließung und Einsatz von Lastmanagementpotenzialen ausgelöst. Dies schafft neue Verzerrungen im Wettbewerb mit zentralen Flexibilität (Stromspeicher, Spitzenlastkraftwerke), die sich an den geringeren Großhandelspreisschwankungen ausrichten.

- Wenn Vertriebe die stündliche Schwankung der EEG-Umlage nicht weitergeben, sondern weiterhin Festpreisverträge abschließen, steigen hierdurch die Risikoprämien für die Stromverbraucher, ohne dass eine Anreizwirkung zur Nachfrageflexibilisierung entfaltet wird.
- Zudem stehen den Vorteilen Transaktionskosten und ein höheres Liquiditätsrisiko für das EEG-Konto gegenüber.

Die Studie schlägt vor, die Dynamisierung nur in Niedrigpreisstunden anzuwenden. Wenn der Börsenpreis am Day-ahead-Markt Null ist, soll die EEG-Umlage auch bei null liegen, um Stromverbrauch anzureizen. Zudem soll ein politisch zu definierender Auslöserpreis festgelegt werden, ab dem die EEG-Umlage stetig sinkt (s. Grafik).

Abbildung 27. Kopplung der EEG-Umlage in Niedrigpreisen („Kopplung nach unten“)



Quelle: Frontier/BET

Anmerkung: der Höchstbetrag ist inklusive eines kleinen Aufschlags auf die statische EEG-Umlage, um die Aufkommensneutralität zu gewährleisten.

Die Studie kann per E-Mail bei der IHK Saarland ([✉ ute.stephan@saarland.ihk.de](mailto:ute.stephan@saarland.ihk.de)) angefordert werden.

Studie schlägt EEG-Umlage auf Wärme und Mobilität vor

Eine Studie im Auftrag des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft (bne) schlägt vor, die EEG-Umlage künftig auch auf Wärme und Mobilität zu erheben. Je nach gerechneter Variante würde die Umlage im Strombereich auf 1,3 bis 2,8 Cent/kWh sinken. Der Einsatz von Gas, Öl, Kohle, Diesel und Benzin würde mit eigenen Umlagesätzen belastet.

Die wesentlichen Ergebnisse der Studie:

- Eine Neugestaltung der Umlageverteilung birgt erhebliches Potential zur Kostenreduzierung der EEG-Umlage im Strombereich. In jeglichen betrachteten Szenarien verringerte sich diese um mehr als 50 Prozent. Je nach konkreter Variante der Neugestaltung der Umlage variieren die jeweiligen Kostenauswirkungen auf die Bereiche Haushalt, Gewerbe und Industrie erheblich.
- Die Einbeziehung des Wärmesektors in die Umlage schafft zusätzliche ökologische Anreize. Die damit einhergehende Umverteilung auf fossile Energien führt zu einer Kostenentlastung erneuerbarer Energien. Dies betrifft insbesondere Haushalte, welche auf eine regenerative Wärmeversorgung zurückgreifen.
- Die genauen Auswirkungen einer Einbeziehung des Wärmesektors im Industrie- und Gewerbebereich lassen sich nur grob prognostizieren. Gründe sind das schwer feststellbare Verhältnis des Strom- und Wärmeverbrauchs sowie der nur schwer bestimmbare Umfang der Inanspruchnahme von EEG-Privilegierungen.
- Die Integration des Wärmesektors in die Umlage führt je nach Variante zu einer Mehrbelastung der Haushalte, weil dort ein relativ hoher Verbrauch an Wärme im Vergleich zu den GHD- und Industrie-Sektoren zu verzeichnen ist. Der Umfang der eventuellen Mehrbelastung variiert jedoch in Abhängigkeit von der zu Grunde gelegten Kalkulationsvariante.
- Die Integration des Wärme- und Verkehrssektors in die Umlage fördert die zur Ausweitung der Energiewende nötige Sektorkopplung. Hieraus ergeht ein ökologischer Impuls zur Stromverwendung auch im Wärme- und Verkehrsbereich.

- Eine lückenhafte Datenerfassung vor allem im Bereich der Wirtschaft bzw. Industrie steht einer möglichen Umsetzung hin zu transparenten Veränderungen entgegen. Auch hinsichtlich des Emissionshandels bedarf es dazu besserer Datengrundlagen.
- Die Entwicklung praktikabler Abrechnungsformen durch die Industrie erscheint notwendig, um den in der Studie vorausgesetzten Zusammenhang zwischen Brennstoffmix und Wärmeaufkommen je individuell für einzelne Unternehmen bestimmen zu können.
- Die Autoren gehen von einer steigenden Akzeptanz der Energiewende durch einen sinkenden Strompreis aus.

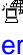
DIHK-Bewertung: Die EEG-Kosten werden nicht gesenkt, sondern nur umverteilt. Dies schafft in der Wirtschaft Gewinner und Verlierer. Insbesondere die Einbeziehung der Prozesswärme in der Industrie - allen voran im Mittelstand - stellt ein großes Risiko für deren Wettbewerbsfähigkeit dar. Zudem besteht das Risiko, dass beim weiteren Ausbau erneuerbarer Energien die Kosteneffizienz wieder aus dem Blick gerät, wenn die Umlage drastisch sinkt. Es gibt im Wärme- und Verkehrssektor anders als im Strombereich keinen Gegenwert, der auf der Endkundenrechnung ausgewiesen werden kann, weil in diesen beiden Sektoren mit der Umlage keine erneuerbaren Energien gefördert werden. Eine Weiterverteilung wäre nicht verursachergerecht. Zudem ist damit die juristische Fiktion, dass der bezahlten EEG-Umlage ein Nutzen in Form eines EEG-Anteils bei der Stromkennzeichnung gegenüber steht, nicht mehr zu halten. Nicht zuletzt werden die bestehenden Instrumente im Verkehrs- und Wärmesektor von einem weiteren Instrument jetzt als Preissteuerung überlagert. Dabei ist bekannt, dass Instrumente der Preissteuerung kurzfristig kaum Verhaltensveränderungen hervorrufen und damit in diesem Fall rein zur EEG-Finanzierung dienen.

Die gesamte Studie findet sich unter:  <http://www.bne-online.de/de/content/bne-studie-%C3%A4nderung-der-eeq-umlagebasis-bringt-sektorkopplung-voran>


AEE aktualisiert Übersicht zur Energiewende in den Bundesländern

Wenn Sie schon immer mal wissen wollten, wie hoch der Anteil der Windenergie an der Bruttostromerzeugung ist, sind Sie auf den Internetseiten der Agentur für Erneuerbare Energien (AEE) richtig. Die Agentur hat ihre Übersichten zu den Bundesländern mit neuen Zahlen aktualisiert. Dort sind unter anderem auch bundesländerspezifische Ziele zu finden. Neben dem Stromsektor wird auch der Stand der Energiewende im Wärme- und Verkehrssektor beleuchtet.

Die Übersicht findet sich unter:

 <https://www.foederal-erneuerbar.de/uebersicht/bundeslaender/BW%7CBY%7CB%7CBB%7CHB%7CHH%7CHE%7CMV%7CNI%7CNRW%7CRLP%7CSL%7CSN%7CST%7CSH%7CTH%7CD/kategorie/top+10>

Auf den Seiten der AEE finden sich auch die Länderreports:

 <https://www.foederal-erneuerbar.de/bundeslaender-mit-neuer-energie-statusreport-foederal-erneuerbar-2016> .

Nachfrage nach Elektroauto-Prämie noch verhalten – Zulassungszahlen steigen

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat eine Zwischenbilanz zum Prämienabruf für Elektrofahrzeuge veröffentlicht. Seit dem Start vor drei Monaten wurden 4.451 Elektrofahrzeuge gefördert, davon 40 Prozent Plug-in-Hybride. Fast die Hälfte der Anträge (44 Prozent) kamen von Unternehmen. Im September sind die Zulassungszahlen für reine Elektrofahrzeuge gegenüber dem Vorjahresmonat indes um 77 Prozent auf 1641 Fahrzeuge angestiegen.

Auch wenn die Antragszahlen moderat sind, nimmt die Zahl der Neuzulassungen von Elektrofahrzeugen stetig zu. Laut Kraftfahrtbundesamt wurden mit 1.641 reinen Elektrofahrzeugen +76,6 Prozent mehr Pkw mit diesem alternativen Antrieb zugelassen als im Vorjahresmonat (0,6 Prozent an Neuzulassungen). 4.917 Hybride bewirkten einen Zuwachs von +67,2 Prozent und einen Anteil von 1,6 Prozent, darunter 1.420 Plug-in-Hybride mit einem Anteil von 0,5 Prozent und einem Zuwachs von +36,8 Prozent.

Quelle: DIHK

OPEC einigt sich auf Fördergrenze von 32,5 Mio. Barrel

Die OPEC hat sich auf ihrem Treffen in Wien am 30. November 2016 darauf geeinigt, die Ölförderung ihrer Mitglieder vom Oktober-Niveau ausgehend um rund 1,2 Mio. Barrel pro Tag auf 32,5 Mio. Barrel zu reduzieren. Das entspricht etwa dem Produktionsniveau vom April 2016. Seitdem war die Förderung nochmals massiv auf zuletzt 33,6 Mio. Barrel ausgeweitet worden. Ziel ist vor allem den Angebotsüberhang und damit auch die großen Lagerbestände abzubauen.

Das Übereinkommen gilt ab 01. Januar 2017 und zunächst für ein halbes Jahr. Saudi-Arabien übernimmt mit fast 0,5 Mio. Barrel den größten Anteil. Die Einigung kam auch deswegen zustande, weil Nicht-OPEC-Produzenten, v.a. Russland, eine eigene Kürzung der Förderung um 0,6 Mio. Barrel pro Tag zusagten. Die OPEC steht für rund ein Drittel der weltweiten Ölförderung, die zuletzt bei rund 97 Mio. Barrel pro Tag lag. Zum Vergleich: Deutschland verbraucht diese Menge in etwa einem ganzen Jahr.

Ob mit der Förderkürzung signifikante Preissteigerungen bei Öl verbunden sein werden ist keineswegs ausgemacht. Schon bei der Ankündigung einer Förderkürzung im September hatte der Ölpreis zwar zugelegt, aber diese Gewinne im Laufe des November wieder abgegeben. Am 30. November 2016 stieg der Preis für die Sorte Brent um acht Prozent auf knapp über 50 US-DOLLAR je Barrel.

Quelle: DIHK

IEA: CCS für 1,5 Grad-Klimaziel notwendig

Die Internationale Energieagentur (IEA) hat in ihrem World Energy Outlook modelliert, was die Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad für den Energiesektor bedeutet. Demnach müssten bis Ende der 2030er-Jahre die Emissionen des Energiesektors auf Null sinken. Bei der fossilen Energieerzeugung müsste CO₂ abgeschieden und gespeichert werden (CCS).

Jenseits der etablierten IEA-Szenarien wurde berechnet, was die Verfolgung eines 1,5 Grad-Ziels für den Energieverbrauch in 2040 bedeutet. Pro Jahr müssten 4 Mrd. Tonnen CO₂ gespeichert werden. Notwendig wären auch Biomasseanlagen mit CCS im Umfang von 500 GW Leistung sowie weiteren 4 Mrd. Tonnen entsorgtes CO₂ pro Jahr. Für den privaten Autoverkehr bedeutet das: Vollständiger Umstieg auf Elektroantriebe bis 2040. Auch Wohn- und Geschäftsgebäude müssten dann bereits CO₂-frei sein.

Wichtige Aussagen des World Energy Outlooks:

- 2015 kam das Wachstum energiebezogener CO₂-Emissionen vollständig zum Stillstand. Der Hauptgrund dafür war eine Verringerung der Energieintensität der Weltwirtschaft um 1,8 Prozent, ein Trend, der durch verbesserte Energieeffizienz, sowie durch den weltweiten Einsatz saubererer Energiequellen, hauptsächlich erneuerbare Energien, unterstützt wurde.
- Neben dem 450-Szenario, das in etwa das 2-Grad-Ziel modelliert, stellt die IEA ein Hauptszenario vor, das die Trends entsprechend aktueller Politikmaßnahmen betrachtet. Danach steigt der Energiebedarf um 30 Prozent bis 2040. Es werden Investitionen von insgesamt 44 Billionen US-Dollar in die globale Energieversorgung nötig. 60 Prozent gehen in die Förderung und Bereitstellung von Öl, Gas und Kohle sowie in Kraftwerke, die diese Energieträger nutzen, und knapp 20 Prozent in erneuerbare Energien. Zur Verbesserung der Energieeffizienz sind weitere 23 Billionen US-DOLLAR erforderlich.
- Strom hat einen immer größeren Anteil am Wachstum des Endenergieverbrauchs: Gegenüber nur etwas über einem Viertel in den letzten 25 Jahren entfallen im Hauptszenario bis 2040 fast 40 Prozent des Endenergieverbrauchs (EEV) auf Strom. Für das ambitionierte 450-Szenario müsste der Anteil von Strom am EEV auf 66 Prozent steigen, der zu 60 Prozent aus erneuerbaren Quellen stammt und den CO₂-Ausstoß je kWh auf nur noch 80 g CO₂/kWh senkt.
- Im Hauptszenario steigt die Zahl der Elektroautos bis 2025 auf über 30 Mio.. Im Jahr 2040 übersteigt der Bestand 150 Mio., wodurch die Ölnachfrage in 2040 mit 103 Mio. Barrel pro Tag (mb/d) nur 15 Prozent über dem heutigen Niveau liegen wird.
- Im Hauptszenario beruhen knapp 60 Prozent der gesamten neuen Stromerzeugungskapazitäten bis 2040 auf erneuerbaren Energien und der Großteil der Erzeugung aus erneuerbaren Energien ist im Jahr 2040 ohne Subventionen konkurrenzfähig. Die Durchschnittskosten für Photovoltaik dürften bis 2040 um weitere 40-70 Prozent zurückgehen und bei Windkraftanlagen an Land um weitere 10-25

Prozent. In den vier größten Strommärkten (China, USA, Europäische Union und Indien), werden variable erneuerbare Energien zur wichtigsten Quelle der Stromerzeugung, bereits etwa ab dem Jahr 2030 in Europa und ungefähr ab 2035 in den anderen drei Ländern.

- Positiv vermerkt wird ein Rückgang der Subventionen für fossile Energieträger von 500 auf 325 Mrd. US-Dollar im Jahr 2015; für erneuerbare Energien erreichten sie 150 Mrd. US-Dollar.

Quelle:  www.iea.org.

Gemeinsame PV-Ausschreibungen: Alle Zuschläge gehen nach Dänemark

Im November 2016 endete die erste gemeinsame Ausschreibung für deutsche und dänische Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Bundesnetzagentur in Höhe von 50 MW: Alle Zuschläge gehen nach Dänemark. Der Zuschlagspreis beläuft sich auf 5,38 Cent/kWh und liegt damit rund 2 Cent niedriger als bei der letzten deutschen Ausschreibung. In Dänemark dürfen anders als in Deutschland auch Gebote auf landwirtschaftlich genutzten Flächen teilnehmen. Die Installation der erfolgreichen dänischen Projekte ist daher vollständig auf Ackerflächen vorgesehen.

Wie die Bundesnetzagentur mitteilte war die Ausschreibung mit 297 MW rund sechsfach überzeichnet. 17 Gebote mit 154 MW kamen aus Dänemark, 26 Gebote mit 143 MW aus Deutschland.

Am 8. Dezember 2016 endete auch die erste grenzüberschreitende PV-Ausschreibung der dänischen Energieagentur. Die Summe der eingegangenen Gebote belief sich auf eine Leistung von 79,45 MW. Von den 36 eingegangenen Geboten stammte kein einziges aus Deutschland. Allerdings stand das Gesamtvolumen der Pilot-Ausschreibung von 20 MW deutschen Bietern nur anteilig (2,4 MW) offen. Insgesamt gingen neun Zuschläge für Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung von jeweils 2,4 MW nach Dänemark. Die erteilten Zuschläge für dänische Photovoltaik-Projekte beinhalten eine feste Prämie von 1,73 Cent pro kWh über den Zeitraum von 20 Jahren zusätzlich zum Großhandelspreis für Solarstrom.

Hintergrund:

Als rechtliche Grundlage des Verfahrens dient unter anderem eine deutsch-dänische Vereinbarung vom Juli 2016 über die gegenseitige Öffnung von Ausschreibungen. Deren Abschluss erfolgte wiederum auf Vorgabe der EU-Kommission. So ist Deutschland aktuell zur Öffnung von 5 Prozent seines Ausschreibungsvolumens für Projekte aus anderen EU-Mitgliedstaaten verpflichtet.

Quelle: DIHK

Globale Versorgung mit Energierohstoffen weitgehend entspannt. BGR legt Energiebericht 2016 vor

Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) kommt in ihrem Energiebericht 2016 zum Ergebnis, dass bei einem weltweit ansteigenden Energieverbrauch fossile Energieträger trotz erneuerbaren Energien und Energieeffizienz noch lange die tragende Rolle für die Energieversorgungssicherheit einnehmen. Die Versorgungslage ist entspannt, nur bei Erdöl könnte es mittelfristig zu einem Unterangebot kommen.

Die globalen Vorräte an fossilen Energierohstoffen sind 2015 stabil geblieben, mit Ausnahme von konventionellem Rohöl. Eine hohe Versorgungssicherheit mit Energierohstoffen ist elementar für die deutsche Wirtschaft, da rund drei Viertel aller Energierohstoffe importiert werden müssen und die Importabhängigkeit etwa von Erdöl fast bei 100 Prozent liegt. 2015 wurden Energierohstoffe im Wert von 66 Mrd. Euro importiert.

Wie die Internationale Energieagentur (IEA) warnt auch die BGR davor, dass es bei anhaltend geringen Investitionen in die konventionelle Erdölförderung mittelfristig zu einem strukturellen Unterangebot kommen kann, weil Förderraten bestehender konventioneller Felder nicht gehalten werden können. In 2015 ist die Ölproduktion um 2,5 Prozent angestiegen, während die Reserven (aktuell technisch und wirtschaftlich förderbare Vorkommen) leicht zurückgingen.

Erdgas bleibt global betrachtet nach Öl und Kohle der dritt wichtigste Energierohstoff. Aus rohstoffgeologischer Sicht kann die Erdgasversorgung der Welt auch bei einem steigenden Verbrauch noch über Jahrzehnte gewährleistet werden.

Kohle verfügt mit einem Anteil von rund 55 Prozent an den Reserven und rund 89 Prozent an den Ressourcen über das größte Potenzial von allen nicht-erneuerbaren Energierohstoffen.

Der Anteil der erneuerbaren Energien stieg sowohl im Transportsektor als auch zur Stromerzeugung weiter an und erreichte mit rund 14 Prozent seinen bislang größten Anteil am weltweiten Primärenergieverbrauch.

Auch bei Uran, dessen Verbrauch im globalen Maßstab ansteigen wird, ist kein Engpass bei der Versorgung mit Kernbrennstoffen zu erwarten:

Der Bericht findet sich auf der Internetseite der BGR unter:  www.bgr.bund.de/energiestudie2016.de.


Weiteres duales System für Verkaufsverpackungen

Unternehmen, die Ware in Verkaufsverpackungen für private Endverbraucher in Verkehr bringen, müssen sich an einem dualen Entsorgungssystem beteiligen. Anfang 2017 nimmt mit „Noventiz Dual“ ein weiteres duales System den operativen Betrieb auf. Die Noventiz-Gruppe war bisher schon im Verpackungs-Sektor aktiv, u. a. als Vermittler von Systembeteiligungen.

Betroffene Unternehmen haben damit aktuell die Wahl zwischen folgenden zehn Systemen (nachfolgend in alphabetischer Reihenfolge):

-  www.bellandvision.de
-  www.els-systeme.de
-  www.gruener-punkt.de
-  www.interseroh.de
-  www.landbell.de
-  www.noventiz.de
-  www.reclay-group.com
-  www.rkd-online.de
-  www.veolia-umweltservice.de/dual
-  www.zentek.de

Betroffenen ist zu empfehlen, mehrere Vergleichsangebote einzuholen, ehe sie sich an ein duales System binden.

Weitere Informationen zur Verpackungsverordnung finden sich unter:  www.ve-register.de.

Energiespar-Contracting

Ab sofort können kleine Unternehmen und Handwerksbetriebe, die Energiespar-Contracting anbieten, für ihre Maßnahmen einen neuen Mustervertrag nutzen. Das Angebot wurde als Teil des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) angekündigt. Der Verband Deutscher Bürgschaftsbanken (VDB) sowie Experten aus Energieagenturen und Handwerk haben den Vertrag entwickelt. Er erleichtert Contractoren und ihren Kunden den Vertragsabschluss.

Die 16 deutschen Bürgschaftsbanken vergeben seit Januar 2016 Bürgschaften für die Finanzierung von Energiespar-Contracting-Vorhaben von KMU. Mit den Bürgschaften können sowohl Investitionskredite für kleine und mittlere Unternehmen als auch Avale zugunsten des Contractors oder seines Kunden abgesichert werden. Dafür haben Bundesregierung, Bundesländer und Bürgschaftsbanken höhere Bürgschaftsobergrenzen in Höhe von 2 Mio. Euro vereinbart (normalerweise 1,25 Mio. Euro). Das gilt für Vorhaben, die zu einer Energieeinsparung von mindestens 25 Prozent gegenüber dem Status Quo führen. Der VDB-Mustervertrag ist keine Voraussetzung für die Beantragung einer Contracting-Bürgschaft. Contractoren, die den Vertrag nutzen, durchlaufen bei den Bürgschaftsbanken aber ein vereinfachtes, standardisiertes Prüfungsverfahren. Der Vertrag ist öffentlich und als „Open Source“ angelegt. Er ist modular aufgebaut und wegen kreditrechtlicher Vorgaben mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) abge-

stimmt. Die erste Fassung ist auf zwei typische Projekte zugeschnitten, soll aber von allen Beteiligten weiterentwickelt werden.

Der Mustervertrag findet sich unter:  <http://www.vdb-info.de/aktuelles/contracting-buergschaften>.

Verkehrsemissionen: Bundesrat setzt auf Nachrüstung und ÖPNV

In ihrer Sitzung am 23. September 2016 haben sich die Länder im Bundesrat zum Thema Verkehrsemissionen positioniert. Dabei setzen sie auf die Finanzierung von ÖPNV, Fuß- und Radverkehr sowie Car- und Bikesharingangeboten in Städten. Europäische Anforderungen zu Einfahrverboten oder City-Maut lehnen sie dagegen ab. Stattdessen wollen sie auf Nachrüstmöglichkeiten für Diesel-Kfz setzen.

In zwei Beschlüssen des Bundesrates zeigen die Länder ihre Positionen zum Thema Verkehrsemissionen und Luftreinhaltung in Städten.

Der technischen Aktualisierung der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) stimmt der Bundesrat zu. In einer ergänzenden Entschließung fordert er die Bundesregierung jedoch auf:

- „darzulegen, unter welchen Randbedingungen Kosten-Nutzen-effiziente Lösungen für eine Nachrüstung von Dieselfahrzeugen zur Verfügung gestellt bzw. entwickelt werden können.“
- zu Fragen wie Zertifizierung, Haltbarkeit, Typengenehmigung und Kostenübernahme/Förderung Stellung zu nehmen und Lösungsansätze mit Angaben zu Zeitkorridoren zu unterbreiten.

Im Beschluss zur Strategie für emissionsarme Mobilität (COM(2016) 501) begrüßen die Länder das Ziel des emissionsfreien Verkehrs bis zum Jahr 2050. Darin fordern sie Vorschläge beispielsweise für:

- den effizienten Einsatz von Abgaben und steuerrechtlichen Instrumenten, damit spätestens ab dem Jahr 2030 unionsweit nur noch emissionsfreie Pkw zugelassen werden.
- finanzielle Instrumente sowie Qualitätsanforderungen an Regierungen, um die Qualität des öffentlichen Raumes für den Fuß- und Rad(-schnell-)verkehr und die Bedingungen für Car- und Bike-Sharing zu verbessern.
- die nutzerfreundliche Finanzierung der vollständigen Elektrifizierung des ÖPNV

Folgende Punkte lehnen die Länder dagegen ab:

- obligatorische Vorgaben in der Eurovignettenrichtlinie (Maut)
- die Ausweitung der Maut auf den ÖPNV
- verpflichtende Einfuhrverbote oder City-Maut durch Städte
- zwingende Vorgaben für die öffentliche Beschaffung emissionsarmer oder -freier Fahrzeuge

Quelle: DIHK

Bundesrat stimmt 2. KrWG-Änderungsgesetz am 14. Oktober 2016 zu

Sofern anschließend der Bundestag diesem Gesetzentwurf ohne Änderungen zustimmt, tritt das Gesetz 3 Monate nach der Verkündung in Kraft.

Der BMUB-Referentenentwurf wurde inhaltlich zuvor vom Kabinett beschlossen.

Mit der Streichung der Heizwertklausel gelten die Vorgaben der Abfallhierarchie des § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 KrWG i. V. m § 8 Absatz 1 KrWG im Rahmen der Verwertungspflicht der Abfallerzeuger und Besitzer nunmehr unmittelbar, d. h. ohne Anwendung der den Gleichrang zwischen stofflicher und energetischen Verwertung begründenden Vermutungsregelung. Insofern hat im Rahmen der Verwertungspflicht die Option der stofflichen Verwertung („Vorbereitung zur Wiederverwendung“ und „Recycling“, siehe § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 3 KrWG) gegenüber der Option der „sonstigen Verwertung, insbesondere energetischen Verwertung“ (siehe § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 3 KrWG) grundsätzlich Vorrang. Wurde nach bisheriger Rechtslage der Gleichrang der stofflichen und energetischen Verwertungsmaßnahmen bei Erfüllung der

Heizwertklausel (widerleglich) vermutet, muss der ökologische Gleichrang bzw. die beste Umweltoption nunmehr durch den Abfallerzeuger oder Besitzer dargelegt und ggf. nachgewiesen werden.

Quelle: DIHK


Weiter hohe Qualität der Stromversorgung

Die Bundesnetzagentur hat den SAIDI-Wert für die Stromversorgung in 2015 veröffentlicht. Die durchschnittliche Unterbrechungsdauer je angeschlossenem Letztverbraucher lag bei 12,7 Minuten nach 12,28 Minuten im Jahr 2014.

Der SAIDI-Wert (System Average Interruption Duration Index) umfasst alle im deutschen Stromnetz aufgetretenen Versorgungsunterbrechungen, die länger als drei Minuten andauern. Insgesamt sind von 850 der Netzbetreiber 177.751 Unterbrechungen gemeldet worden. Der leichte Anstieg gegenüber 2014 wird von der Bundesnetzagentur auf auffällige Wetterereignisse im Jahr 2015, insbesondere die Hitzewelle im Sommer 2015, zurückgeführt.

Im SAIDI-Wert unberücksichtigt bleiben Kurzunterbrechungen sowie Frequenz- und Spannungshaltung, die ebenfalls wichtige Kriterien der Versorgungsqualität darstellen.

Die Meldung der Bundesnetzagentur findet sich unter:

 http://www.bundesnetzagentur.de/cn_1432/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/161020_SAIDI.html?jsessionid=E92230CA99169F78B7E03B5F411A0C39

Quelle: DIHK

Kernbrennstoffsteuer läuft zum Jahreswechsel aus

Die von den Kernkraftwerksbetreibern zu zahlende Kernbrennstoffsteuer läuft zum Jahreswechsel aus. Sie wurde mit der Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke 2010 eingeführt und bis 2016 befristet. Ein Antrag auf Verlängerung von Bündnis 90/Die Grünen fand keine Mehrheit im Finanzausschuss des Bundestages.

Quelle: DIHK

VERANSTALTUNGSKALENDER

Bericht wird Pflicht - Nachhaltigkeitsmanagement in Unternehmen

Ab 2017 tritt die Pflicht zur Offenlegung von nicht-finanziellen Informationen gemäß EU-Richtlinie in Kraft. Börsennotierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern werden dann berichten müssen, was sie tun, um die Interessen von Arbeitnehmern, Umwelt und Gesellschaft zu berücksichtigen. Zudem stellt die EU in Aussicht, dass sie Evaluierungen zur Umsetzung der Berichtspflicht in den Mitgliedsstaaten vornehmen will. Im Zuge dessen erwägt sie u.a., weitere Branchen anzusprechen und die Mitarbeiterzahl auf 250 Mitarbeiter zu senken.


Das Interesse an nachhaltiger Unternehmensführung wächst auch in kleinen und mittelständischen Unternehmen. Insbesondere, wenn sie als Partner, Dienstleister oder Lieferant von ihren großen Auftraggebern in die Pflicht genommen werden. Es wird daher Zeit, über eine entsprechende Transparenz im eigenen Unternehmen nachzudenken. Hierbei stellt sich oft die Frage, welche Maßnahmen dafür angemessen und richtig sind.



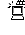
Am 19. Januar 2017 lädt die Servicestelle CSR (Corporate Social Responsibility) in Kooperation mit Verantwortungspartner Saarland e.V. ab 18:00 Uhr in die Villa der VOIT Automotive GmbH nach St. Ingbert ein.

Arved Lüth, Geschäftsführer von :response in Frankfurt/Main, wird im Rahmen dieser Veranstaltung über die wichtigsten Aspekte, Standards und Trends der Berichterstattung von Corporate Social Responsibility (CSR) referieren und das Konzept des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) vorstellen:

- Rechtlicher Rahmen zur EU-Richtlinie
- Bericht-Standard nach GRI G4
- Deutscher Nachhaltigkeitskodex
- Trends in der Berichterstattung


Im Anschluss daran wird es bei einem kleinen Imbiss Gelegenheit zum persönlichen Austausch geben.

Anmeldung per E-Mail an:  csr@saar-is.de.

Kontakt: Anne Stührenberg, Pascal Thome, Servicestelle CSR,  0681/9520-593,  csr@saar-is.de,  www.csr.saarland.de.

BundesUmweltWettbewerb – vom Wissen zum nachhaltigen Handeln


Der BUW ist ein jährlich stattfindender Projektwettbewerb im Bereich Umwelt/Nachhaltigkeit. Ziel des Wettbewerbs ist die Förderung junger Talente mit Interessen in diesem Bereich. Teilnehmen können bundesweit alle naturwissenschaftlich interessierten Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 10 und 20 Jahren. Die Aufgabe besteht darin, Ursachen von Problemen mit Bezug zu Umwelt/Nachhaltigkeit auf den Grund zu gehen und diesen mit Kreativität und Engagement gemäß dem Wettbewerbsmotto „Vom Wissen zum nachhaltigen Handeln“ entgegenzutreten. Das Thema einer schriftlich einzureichenden Projektarbeit ist frei wählbar: Beispiele für BUW-Projekte sind wissenschaftliche Untersuchungen, umwelttechnische Entwicklungen, Umweltbildungsmaßnahmen und –kampagnen sowie Medienprojekte mit Umwelt-/Nachhaltigkeitsthemen aus den Bereichen Naturschutz, Ökologie, Technik, Wirtschaft, Gesellschaft, Politik, Gesundheit oder Kultur.


Weitere Informationen zum BUW finden sich unter:  www.bundesumweltwettbewerb.de.

new energy world vom 5. - 6. April 2017 in Leipzig

Die new energy world, Konferenz und Fachausstellung für Energiemanagement, -services und vernetzte Systeme, bringt am 05. und 06. April 2017 die Akteure des neuen Energiesystems zusammen. Das hochkarätige Programm besteht aus impulsgebenden Plenumsvorträgen und vier parallel stattfindenden Veranstaltungssträngen. Unterteilt in verschiedene Themenblöcke werden praxisnahe Informationen geboten, die allen Beteiligten dabei helfen, sich auf die Veränderungen im Energiesystem einzustellen und daraus resultierende Chancen zu nutzen.

Ein erster Überblick zu Struktur und Inhalten des Konferenzprogramms findet sich unter:

 <http://www.newenergyworld.de/de/programm/>. Das vollständige Konferenzprogramm wird im Januar veröffentlicht.

Nähere Informationen zum Konzept der Veranstaltung, den Ausstellungs- und Themenschwerpunkten sowie den verschiedenen Beteiligungsmöglichkeiten findet sich stets aktuell unter  www.newenergyworld.de.

FÜR SIE GELESEN

Klimawandel in Deutschland: Entwicklung, Folgen, Risiken und Perspektiven

Erstmals stellt diese nationale Untersuchung den Forschungsstand zum Klimawandel umfassend für alle Themenbereiche und gesellschaftlichen Sektoren dar. Womit müssen wir in Deutschland rechnen, welche Auswirkungen werden die Klimaveränderungen auf Wirtschaft und Gesellschaft haben, und wie können wir uns wappnen? 126 Autoren aus ganz Deutschland äußern sich zu Themen wie bereits beobachtete und

zukünftige Veränderungen, Wetterkatastrophen und deren Folgen, den Projektionen für die Zukunft, den Risiken sowie möglichen Anpassungsstrategien.

Die Autoren stellen in verständlicher Sprache den aktuellen Forschungsstand dar und veranschaulichen die wichtigsten Gedanken in Grafiken und Tabellen. Alle Texte wurden mehrfach wissenschaftlich begutachtet. Klimawandel in Deutschland ist die erste Gesamtschau zu dem Themenkomplex, benennt offene Fragestellungen und liefert eine Grundlage für Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel.

Klimawandel in Deutschland: Entwicklung, Folgen, Risiken und Perspektiven, Guy P.Brasseur, Daniela Jacob, Susanne Schuck-Zöller (Hrsg.), 2017, 348 S., 116 Abb., Springer Spektrum, ISBN 978-3-662-50396-6, ISBN 978-3-662-50397-3 (E-Book), 53,49 Euro.

Heute Science Fiction, morgen Realität?: An den Grenzen des Wissens und darüber hinaus

"Gibt es ein Ende der Welt?", "Sind wir dazu verurteilt, alt und schwach zu werden und zu sterben?" – oder gibt es außerirdisches Leben? In "Heute Science Fiction, morgen Realität?" gibt Gerd Ganteför Antworten. So ist sich die Mehrheit der Forscher sicher, dass es unwahrscheinlich sei, dass es im Milchstraßensystem mit seinen 100 Mrd. Sternen und Planeten nur uns als intelligente Zivilisation gibt. Sprich: Ja, da draußen existieren noch andere ... aber noch sind sie einfach zu weit entfernt ... Aber wer weiß, wenn in der Zukunft bald neue und unerschöpfliche Energiequellen entwickelt worden sind ... vielleicht ist dann ein "außerirdischer Kontakt" möglich. Wer also wissen will, ob es irgendwann einmal "Supermenschen" geben wird oder wir in der Zukunft Gedanken lesen werden können, der kann sich hier sehr aufregende Antworten abholen.

Gerd Ganteför ist Physiker aus Leidenschaft. In "Heute Science Fiction, morgen Realität?" räumt er mit der verbreiteten Meinung auf, in der Wissenschaft seien keine großen Erkenntnisse wie z. B. die Quantentheorie mehr zu erwarten. Doch Forschung ist nie am Ende und die Faszination der Wissenschaft ist ungebrochen, so Ganteför. Schließlich gebe es Tausende von offenen und sehr spannenden Fragen.

Heute Science Fiction, morgen Realität?: An den Grenzen des Wissens und darüber hinaus, Gerd Ganteför, 2016, 234 S., 50 Abb., Wiley-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA, ISBN 978-3-527-33881-8, 24,90 Euro, ISBN 978-3-527-69320-7 (E-Book), 21,99 Euro.

Dritte Auflage des BAuA-Ratgebers zur Gefährdungsbeurteilung

Zu den Hauptaufgaben des Arbeitgebers im Arbeitsschutz gehört die Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen. In der Praxis ist dies oft nicht einfach. Als Handlungshilfe hierzu gibt es einen "Ratgeber zur Gefährdungsbeurteilung" der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA). Die dritte vollständig überarbeitete Auflage ist nun online abrufbar unter  www.baua.de/gefaehrungsbeurteilung.

Der umfangreiche Ratgeber ist branchenunabhängig angelegt und richtet sich in erster Linie an Fachleute im Arbeitsschutz, die die Gefährdungsbeurteilung im Auftrag des Arbeitgebers planen und durchführen. Dazu vermittelt er Grundwissen auf der Basis neuester arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse und bietet Handlungshilfen für die Durchführung an.

Quelle: BAuA

RECYCLINGBÖRSE

Die **IHK-Recyclingbörse** ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) koordinierte bundesweite Börse, die dazu dient, gewerbliche Produktionsrückstände der Wiederverwertung zuzuführen.

Interessenten wenden sich bitte unter Angabe der Chiffre-Nr. schriftlich an die IHK Saarland, Geschäftsbe-
reich Standortpolitik, Frau Ute Stephan, 66104 Saarbrücken. Die IHK schickt die Angebote ungeöffnet an die
Inserenten. Sie hat keinen Einfluss darauf, ob sich der Inserent mit dem Interessenten in Verbindung setzen
wird. Mündliche Anfragen können wegen der vereinbarten Vertraulichkeit nicht beantwortet werden.

Über die Internet-Adresse <http://www.ihk-recyclingboerse.de/> hat außerdem jeder Internet-Teilnehmer die Möglichkeit, nach für ihn brauchbaren Angeboten bundesweit zu suchen.

Angebote

| Chiffre-Nummer | Bezeichnung des Stoffes | Menge | Anfallstelle |
|----------------|---|---|---------------------|
| | Bauabfälle/Bauschutt | | |
| SB-A-4761-10 | Eichenbalken aus Häuserabbruch; Natursteine aus Abbruch; in Lager Namborn-Hofeld, Gewerbegebiet „Zum Auenrech“ zu besichtigen | ca. 20m ³ ca. 150 m ³ einmalig | Namborn/Saarland |
| | Chemikalien | | |
| SB-A-5299-1 | Fett aus der Kosmetikindustrie; es handelt sich um Fette und Öle aus der Kosmetikindustrie. Abfüllung von Shampoo und Duschgel. Alles in IBC's. Es ist auch ein Anteil Wasser enthalten. Genaue Anteile in % können nicht angegeben werden. Nur Selbstabholer; nach Absprache | 500 t monatlich | Homburg |
| AR-A-5447-1 | 350 kg Shampoo-Rohstoffe/ Tenside Shampoo-Rohstoffe/ Tenside. Komplettabnahme pauschal 100 Euro ex works Geseke: Amphotensid GB2009 120 kg, Zetesol 856 T 110 kg, Protelan VE/K 12 kg, Amphotensid B4F 115 kg. Kontakt: Jerg Wohnhas, Telefon 02942-7400; wohnhas@provida.de | ca. 350 kg einmalig | Geseke |
| D-A-5422-1 | Magnesium Oxid, ca. 40 %, Größe: ca. 100µ, Zustand: feucht | ca. 500 t einmalig | NRW |
| PF-A-5445-1 | Aktivkohle pulverisiert 9-90 µm, es handelt sich um ungebrauchte frische Aktivkohle. Die Kohle ist für die Abwasseraufbereitung sehr gut geeignet. | 150-250 kg je Big Bag unregelmäßig anfallend | Mühlacker |
| | Kunststoffe | | |
| SB-A-4019-2 | Kunststoffabfälle; regelmäßiger Kunststoffabfall (Eimer, Folien, Säcke, Deckel, Hauben, Dosen, etc. ...) (bei Bestellung Presse mit Behälter – Müllpresse) | regelmäßig anfallend | Saarbrücken |
| AR-A-5408-2 | ABS Kunststoff, Kunststoffteile aus ABS, mit Schutzlack überzogen | ca. 1 t einmalig | Eslohe |
| AR-A-5412-2 | PP Messlöffel, verjüngte Form, mit Graduierung, ¼=1,25ml, 1/2=2,5ml und 5ml, Polypolylen natur, lose, mit CE-Kennzeichen | 9.000 Stk. einmalig | Arnsberg |
| HDH-A-5460-2 | Makrolon-, Acrylglaspäne | 80 t pro Jahr regelmäßig anfallend | Ostalbkreis |
| S-A-5425-2 | PE-Mahlgut ex Öltanks ungewaschen PE-HD ex Heizöltanks ungewaschen, Farbe: natur, regelmäßig 20 t, Verpackung in Big Bags oder IBC-Blasen | auf Anfrage regelmäßig anfallend | BW, Kreis Esslingen |
| S-A-5426-2 | PE Mahlgut (Flakes) ex Öltanks ungewaschen, PE-HD ex Heizöltanks ungewaschen, Farbe: natur, regelmäßig 2 t, Verpackung in Big Bags oder IBC-Blasen | auf Anfrage regelmäßig anfallend | BW, Kreis Esslingen |
| S-A-5427-2 | PE Mahlgut (Flakes) ex 2001 Fässer ungewaschen, PE-HD ex 2001 Fässer ungewaschen, Farbe: blau, regelmäßig 500kg, Verpackung in Big Bags oder IBC-Blasen | 500 kg regelmäßig anfallend | BW, Kreis Esslingen |
| SI-A-5423-2 | Zell-PE Stanzreste, sortenrein, nicht selbstklebend | 25 kg pro Sack 4-6 Säcke pro Monat regelmäßig anfallend | Siegen |
| | Metall | | |
| SB-A-5325-3 | Restposten Formteile aus Stahl: Rohrbogen, | 4.100 Teile/11 t | Saarland |

| | | | |
|--------------|---|---|------------------|
| | T-Stücke, Reduzierstücke konzentrisch und exzentrisch. Geeignet für konstruktive Zwecke/Stahlbau. aus C-Stahl, DN 21 mm bis 508 mm, Anzahl: 40 Paletten; Gesamtgewicht: 11.143 kg. Bei Interesse lassen wir Ihnen gerne eine Liste mit den einzelnen Artikelposten zukommen. | einmalig | |
| SB-A-5326-3 | Restposten Tempergussfittings verzinkt; DN ½ „bis 3“; 5 Paletten; Gesamtgewicht: 1.198 kg. Bei Interesse lassen wir Ihnen gerne eine Liste mit den einzelnen Artikelposten zukommen. Anlieferung möglich | 4.011 Teile/1,2 t einmalig | Saarland |
| SB-A-5327-3 | Restposten Kupferlöt- und Kupferpressfittings; DN 12 mm bis 54 mm, insgesamt 4 Paletten: Restposten Kupfer-Lötfittings: Anzahl Paletten 2; Gesamtgewicht 402 kg. Anzahl Teile: 4.307; Restposten Kupfer-Pressfittings System: Sanha; geeignet für V, M und SA, Presswerkzeuge; Anzahl Paletten 2; Gesamtgewicht: 300 kg. Anzahl Teile: 2.616. Bei Interesse lassen wir Ihnen gerne eine Liste mit den einzelnen Artikelposten zukommen. Anlieferung möglich | ca. 7.000 Teile/0,7 t einmalig | Saarland |
| E-A-5477-3 | Aluminium UBC pak./pal. Aluminiumgetränkedosen, paketierte und palletiert. | 25 t immer | NRW |
| MS-A-5446-3 | Wir kaufen Katalysatoren, Lambdasonden, Motorsteuergeräte. Katalysatoren aus BHKW/Biogas/ Zündstrahl Anwendungen. Außerdem Katalysatoren/ Dieselpartikelfilter/ Motorsteuergeräte/ Lambdasonden aus PKW/ LKW Anwendungen | 1 t unregelmäßig anfallend | bundesweit |
| | Holz | | |
| FR-A-5450-5 | Paletten CP1 und CP3 abzugeben, Holzpaletten CP1 (120x100 cm) und CP3 (114x114 cm) gratis abzugeben, guter gebrauchter Zustand, jährlich 20-30 Stück. Selbstabholung bzw. per Spedition | aktuell >25 Stk., jährlich 20-30 Stück regelmäßig anfallend | Eichstetten |
| HD-A-5434-5 | Ca. 100 Stück Holzpaletten, 120x100 cm, Paletten aus Containerlieferung, wiederverwendbar als Paletten, Pellets, Brennholz, etc. | 100 Stk. regelmäßig anfallend | Mannheim |
| KR-A-5439-5 | unbehandeltes Holz aus Zuschnitten Restholz (Brettware & Kanthölzer) aus Zuschnitten, bis max. 40 cm Länge, zu verkaufen. Holzart größtenteils Fichte und Tanne | 60 cbm monatlich/ ca. 500 kg pro 1 cbm regelmäßig anfallend | Mönchengladbach |
| | Textilien/Leder | | |
| HDH-A-5461-6 | Reine, weiße Polyestergewebeabschnitte mit max. 5 cm Breite | 80 t pro Jahr regelmäßig anfallend | Ostalbkreis |
| | Gummi | | |
| D-A-5403-7 | Gummimatten, Gummimattenreste, Breite ca. 60 cm, Länge 10-100 cm, hergestellt aus Recyclinggummi | ca. 30 t unregelmäßig anfallend | NRW |
| | Verpackungen | | |
| SB-A-5278-11 | doppelwellige Versandverpackung mit den Maßen 785x585x670 mm 2 Kartonagen passen genau auf eine Palette; 6 Paletten mit je 120 Kartonagen, (120€/Palette); Komplettpreis: 720 € | einmalig | Saarland /Wadern |
| AR-A-5441-11 | Eimer, Fässer, Kanister, IBC restentleert mit Anhaftungen von z.B. Natronlauge, Ammoniak, Salzsäure, Chlorbleichlauge, Schwefelsäure, Aceton Xylol, BG, BTG, Ethanol, etc. | ca. 10.000 kg monatlich | Niedersachsen |
| HN-A-5453-11 | Einweg-Pressspanpaletten 1140x1140, | ca. 400 Stk. einmalig | Schwäbisch Hall |

| | | | |
|--------------|---|--|----------|
| | stabile Ausführung, Paletten wurden vor einigen Jahren gekauft und dann doch nicht genutzt. An wenigen Teilen/Kanten leicht beschädigt | | |
| AR-A-5411-11 | Verbundfolie von Akerlund & Rausing Verpackungen GmbH, Qualität: Foilbond CC/PP unbedruckt, weiß Papier/PE/Alu/Surlin – 50/12/08/23 µm Rollenbreite: 190mm, Rollenlänge: 400lfd, Hülsenkern: 76mm | 85 Rollen = 33.600 lfm einmalig | Arnsberg |
| | Sonstiges | | |
| SB-A-5055-12 | EPS-Schüttdämmung, Styropor Granulat, Einblasdämmung | 2.000 m ³ | Saarland |
| BN-A-5464-12 | Zucker EU Kategorie II, Jahreskontrakt: 80t wöchentlich, abgefüllt in 1.000 kg Big Bags | 80 t wöchentlich | Bonn |
| HU-A-5442-12 | Elektronikschrott zur Verwertung, 5 Endlosdrucker Mikroplex Solid 32 E, 4 Schuppenbänder, 5 Schneider Müller, guter Zustand (Wartungen durchgeführt), ab Ende November abzugeben. | jeweils ca. 30 kg je Endlosdrucker u. Zubehör einmalig | Hanau |

Nachfragen

| Chiffre-Nummer | Bezeichnung des Stoffes | Menge | Anfallstelle |
|----------------|---|-----------------------------|-----------------|
| | Kunststoffe | | |
| D-N-5416-2 | Heizwertreiche Kunststoffreste, Größe 3x3mm, C1 max. 10 % PVC, min. 15 % frei von Radioaktivität | offen, regelmäßig anfallend | bundesweit |
| D-N-5432-2 | LD-PE Regranulat LD-PE Regranulat transparent, MFI 1,0/1-2,5 | 24 t monatlich | europaweit |
| | Metall | | |
| SB-N-5391-3 | Wir kaufen Kupferkabel Verpackungsart: lose | 1 t täglich | Illingen |
| | Papier/Pappe | | |
| KR-N-5415-4 | Wellpappe oder Kartonage. Wir suchen Zuschnitte von Wellpappe oder Kartonage in der ungefähren Größe: 1.200x1.100 mm. | 2.000 Stk. jährlich | Mönchengladbach |